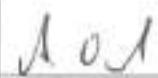
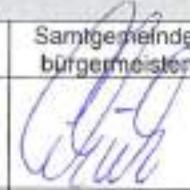


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 260						
Fachbereich: Finanzen			Verfasser: Oertel Datum: 07.06.2016						
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011									
Vorgesehene Beratungsfolge:						Beschluss geändert	Abstimmungsergebnis		
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Erlh.		
nö	13.06.2016	Samtgemeindeausschuss							
ö	20.06.2016	Samtgemeinderat							
Finanzielle Auswirkungen						Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Kosten			EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister		
Finanzaushalt		<input type="checkbox"/> Produkt							
Kostenstelle		Sachkonto				(Oertel)	(i. V. Schulz)		
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dementsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 hat die Samtgemeinde Grasleben die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen. Die Samtgemeinde Grasleben hat damit für den Beginn des Haushaltsjahres 2011 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen, die vom Samtgemeinderat zu beschließen ist. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften. Die beigeigte Eröffnungsbilanz 2011 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalt- und -kassenverordnung – GemHKVO) erstellt.

Zum 01.01.2011 ist die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben aufgestellt worden, die nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vorgelegt wurde.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf den anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 hingewiesen.

Das RPA bestätigt, dass die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 01.01.2011 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde vermittelt (Ziffer 5 des Prüfberichtes).

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des Jahresabschlusses abschließend Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der vorläufigen Korrekturen wird sich voraussichtlich eine Nettoposition in Höhe von -4.105.138,60 € ergeben.

Fazit:

Im Ergebnis lässt sich erkennen, dass die Samtgemeinde Grasleben bereits zum 01.01.2011 Überschuldet war.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

- Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben mit Anhang und Anlagen
- Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

nach dem Stand vom 31.12.2000	5141
nach dem Stand vom 31.12.2001	5091
nach dem Stand vom 31.12.2002	5041
nach dem Stand vom 31.12.2003	5077
nach dem Stand vom 31.12.2004	5015
nach dem Stand vom 31.12.2005	5011
nach dem Stand vom 31.12.2006	4966
nach dem Stand vom 31.12.2007	4849
nach dem Stand vom 31.12.2008	4801
nach dem Stand vom 31.12.2009	4752
nach dem Stand vom 31.12.2010	4715

Eröffnungsbilanz

der
Samtgemeinde Grasleben

zum 01.01.2011

© Samtgemeinde Grasleben 2011



1. Bilanz	7
2. Vermöke der Bilanz	11
Bilanzkennzahlen	12
Anhang	16
Allgemeines	15
1. Vorausreibung	16
2. Allgemeine Erfassungen zur kommunalen Bilanz	16
3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze	17
Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	18
Aktiva	18
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	19
1.1 Konzessionen	19
1.2 Urinen	19
1.3 Ämliche Rechte	20
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	20
1.5 Aktiver Umstieg auf ausgewandertes Vermögen	21
1.6 Soziales immaterielles Vermögen	22
2. Sachvermögen	22
2.1 unbebaute Grundstücke	23
2.2 bebauter Grundstücke	25
2.3 Infrastrukturobjekte	26
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	29
2.5 Kunstgegenstände und Kulturgutskäfer	31
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Phantasien und Tiere	33
2.8 Vorräte	33
2.9 Anlagen im Bau, geplante Anzahlungen	36
3. Finanzvermögen	37
3.1. Anteile an verbündeten Unternehmen	37
3.2 Beteiligungen	37
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen	38
3.4 Anleihenfonds	38
3.5 Wertpapiere	38
3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen	39
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	40
3.8 privatrechtliche Forderungen	40
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	41
4. liquide Mittel	41
5. aktive Rechnungsabgrenzung	42
Passiva	43
1. Nettoposition	43
1.1 Basis-Reitvermögen	43
1.1.1 Vermögen	44
1.2 Rücklagen	45
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des an Berichtsstichtigen Ergebnisses	45
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des an Berichtsstichtigen Ergebnisses	45
1.2.3 Bewertungsrücklagen	45
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	47
1.2.5 Sonstige Rücklagen	47
1.3 Jahresergebnis	48
1.3.1 Fehlberäge aus Vorjahren	48
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrags der Vorbefestigung aus Haushaltserlösen	48
1.4 Säuberposten	49
1.4.1 Investitionszuwendungen und -zuschüsse	49

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	50
1.4.3 Gehaltsmengeaushalt	51
1.4.4 Bewertungsausgleich	51
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	52
1.4.6 Sonstige Sonderposten	52
2. Schulden	53
2.1 Geldschulden	53
2.1.1 Aktienheit	53
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	54
2.1.3 Liquiditätsanträge	54
2.1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	55
2.1.5 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechts-geschäften	55
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
2.4 Tondienstverbindlichkeiten	56
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	56
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	56
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schulendienstleistungen	56
2.4.4 Soziale Leistung verbindlichkeiten	57
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	57
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	57
2.4.7 Andere Transverbindlichkeiten	57
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	58
2.5.1 Durchlaufende Posten	58
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	58
2.5.1.2 Abtastende Lohn- und Kirchensteuer	58
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	59
2.5.2 Aktivierende Gewerbesteuer	59
2.5.3 Erwartungene Anzahlungen	59
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	60
3. Rückstellungen	60
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	60
3.2 Rückstellungen für Altersteilheit und ähnliche Maßnahmen	61
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	62
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Altdeponien	62
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Anlagen	63
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	63
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverhandlungen	63
3.8 Andere Rückstellungen	64
4. Passive Rechnungsgangrenzung	64
Richterichtungsbericht	64
.....	65

Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Bilanz

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

Aktiva	01.01.2011	Passiva	01.01.2011
1. Immaterielles Vermögen	500,18 €	1. Nettoposition	-4.250.051,58 €
2. Sachvermögen	6.017.971,09 €	1.1 Basis-Reinvermögen	6.167.403,11 €
3. Finanzvermögen	87.779,62 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	67.634,18 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	763,24 €	1.4 Sonderposten	1.912.751,53 €
		2. Schulden	8.069.182,98 €
		2.1 Geldschulden davon	7.940.637,43 €
		2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.947,97 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	3.706.909,40 €
		2.2 Verbindlichkeit aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €
		2.3 Verbindlichkeit aus Lieferungen u. Leistungen	21.394,67 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	107.100,88 €
		3. Rückstellungen	2.354.575,18 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	948,75 €
Bilanzsumme:	6.174.656,30 €	Bilanzsumme:	6.174.656,30 €

Grasleben, d. 04. 10. 15


Janze (Samtgemeindepfarrermeister)

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

AKTIVA

	01.01.2011
	€
1. Immaterielles Vermögen	808,18 €
1.1 Konzessionen	0,00 €
1.2 Lizenzen	508,18 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
2. Sachvermögen	6.017.971,09 €
2.1 Unbzb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	17.780,79 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	2.756.785,46 €
2.3 Infrastrukturvermögen	46.838,26 €
2.4 Bauen auf fremdem Grundstücken	995.735,16 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturgüter/Kunst-	0,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.296.420,04 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	35.330,88 €
2.8 Vorräte	286,99 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	924.793,52 €
3. Finanzvermögen	87.779,62 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.000,00 €
3.2 Beteiligungen	4.750,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4 Ausleihungen	0,00 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.328,03 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3.8 Privatrechtliche Forderungen	31.440,71 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	24.260,88 €
4. Liquide Mittel	67.634,18 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	763,24 €
Bilanzsumme	6.174.666,30 €

Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben

PASSIVA

		01.01.2013
1.	Nettoposition	-4.250.061,58 €
1.1	Basis-Reinvermögen	-6.167.803,13 €
1.1.1	Reinvermögen	-2.129.510,51 €
1.1.2	Spitzenbetrag aus kameralem Abschluss	-3.988.292,60 €
1.2	Rücklagen	0,00 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen d. außenordentl. Ergeb.	0,00 €
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.3	Jahresergebnis	0,00 €
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.4	Sonderposten	1.917.753,53 €
1.4.1	Investitionszumessungen und Investitionszuschüsse	1.340.506,42 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 €
1.4.3	Gebührenausgleich	0,00 €
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00 €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	577.245,11 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00 €
2.	Schulden	8.069.182,98 €
2.1	Geldschulden	7.940.637,43 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.234.647,97 €
2.1.3	Liquiditätskredite	3.705.989,46 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.394,62 €

2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.5	Verbindlkh. aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit.	0,00 €
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	107.150,88 €
2.5.1	Durchlaufende Posten	22.622,61 €
2.5.1.1	Vereinigte Mehrwertsteuer	0,00 €
2.5.1.2	Abarbeitende Lohn- und Kirchensteuer	7.065,36 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	15.557,25 €
2.5.2	Abarbeitende Gewerbesteuer	0,00 €
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00 €
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	84.528,27 €
3.	Rückstellungen	2.354.675,16 €
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.320.882,00 €
3.2	Rückstellungen f. Altersteilzeitarbeit u. ähnл. Maßnahmen	30.693,16 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
3.4	Rückst. für die Rekul. und Nachorge geschl. Abfalldep.	0,00 €
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.6	Rückst. i. Rahmen d. Finanzausgl. u.v. Steuerschuldverh.	0,00 €
3.7	Rückst. f. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
3.8	Andere Rückstellungen	0,00 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	949,75 €
	Bilanzsumme	6.174.656,30 €

2. Vermöke der Bilanz

Vermöke innerhalb der Bilanz:

Gem. § 54 Abs. 5 GermHOVO sind unter der Gesamt die Vorratshaltungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf die Festivitäten auszuweisen sind.
Bei der Samtgemeinde Grasdorf bestehen folgende Verhältnisse:

Verhältnisse innerhalb Haushaltsjahre in €:

Haushaltssituation am dem Vorjahr:
 Erinnerterste Vermögensabschalt
 Ausgabenreste Vermögensabschalt
 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
 Existenzverpflichtungen aus Betriebsabnahmen
 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (jährlich ca.)
 Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus

Datenbasis:	Die Nettoposition wurde in willkür Umfang (nd, Sonderposten) berechnet.
Zeit:	Wert möglichst hoch
Betrant:	01.01.2011
1. Kapitalstruktur	
1.1. Nettopositionsquote Eigenkapitalquote	0,00 %
1.2. Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.712,08 €
1.3. Kreditver�tschuldungsgrad	128,50 %
2. Finanzstrukturzuschrift	
2.1. Uniquität 1. Grades	1,76 %

Bilanzposition	01.01.2011
Nettoposition	-4.250.051,58 €
Summe Passivaanteile	6.170.656,30 €
Nettopositionsrate	0,00 %

Hinweis: Je höher der Nettopositionsanteil ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

Bilanzkennzahlen

1. Kapitalstruktur

1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: Nettoposition
Bilanzsumme

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in willkür Umfang (nd, Sonderposten) berechnet.

3.2 Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten

Berechnung:	Verbindlichkeiten aus Krediten
	Einwohner
Datenbasis:	Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite.
Ziel:	Wert möglichst niedrig
Bilanzpositionen	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.734.647,97 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	3.705.989,46 €
Bilanzsumme	6.174.636,30 €
Kreditverschuldungsgrad	128,63 %

Hinweis: Die Kontrahenz zeigt, wie stark die Kommune verschuldet ist.

3.3 Kreditverschuldungsgrad

Berechnung:	Wert möglichst gering
Bilanzpositionen	01.01.2011
Liquide Mittel	67.634,28 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	3.705.989,46 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21.394,67 €

Transferverbindlichkeiten	0,00 €
Sensitige Verbindlichkeiten	107.150,89 €
Andere Rückstellungen	0,00 €
Umschicht 1. Grades	1,76 %

Hinweis: Aussage über die Zahlungsfähigkeit der Kommune zum Berichtungszeitpunkt.

Anhang

Allgemeines

1. Vorberemarkung

Zum 01.01.2006 wurden in Niedersachsen durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsgesetzes und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemeindeNiedOG ND2005) die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalt- und Kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

In der Samtgemeinde Grasleben wurde die kamerale Haushaltserfahrung bis zum 31.12.2010 aufrechterhalten und mit dem 01.01.2011 durch die Kommunale Doppik (KMD) ersetzt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage:

- der Gemeindehaushalt- und Kassenverordnung (GemHKVO) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
- der Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ Stand: 27.02.2013
- der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ Stand: 04.11. 2009
- des Buch „Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen- Band 2“ (2011) von Andreas Lataj erstellt.

Zur Samtgemeinde Grasleben sind die Nachgelegemeinden „Gemeinde Grasleben“, „Gemeinde Marenthal“, „Gemeinde Querbornhorst“, und die „Gemeinde Hemau“ zugewiesen. Aufgrund der besonderen Struktur und des damit verbundenen Aufgaben, werden der Samtgemeinde Grasleben grundsätzlich die Aufgabenbereiche der Friedhöfe und des Brandschutzes/Firewehrwesens zugeschrieben, da das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen gemäß § 37 GemHKVO bei der Samtgemeinde liegt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz

Das Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln. Als Ausgangspunkt für die Buchführung unter örtlichen Gesichtspunkten fungiert die erste

Eröffnungsbilanz: Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Grasleben geben. Die Bilanz wird zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt. Die Aktivaseite der Bilanz enthält das gesamte Vermögen der Samtgemeinde unterteilt in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen und liquide Mittel. Auf der Passivseite werden die Schulden, die Rückstellungen und die Nettoposition ausgewiesen. Die Nettoposition stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar. (Inserat: Rückstellungen) da: Sie entspricht weitgehend dem Eigenkapital im kaufmännischen Rechnungswesen. Neben dem Eigenkapital, den Rücklagen und dem Jahresergebnis enthalten die Nettopositionen auch die Sonderposten. Diese werden im IHTB nach dem Eigenkapital angeordnet.

3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsatze

Bei der Inventarisierung wurden alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben befinden¹, erfasst. Der Ansatz in der Bilanz erfolgte grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eventuelle Abweichungen werden einzeln erläutert. Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionslustkurse wurden den geätigten Investitionen zugerechnet². Die Aufzehrung erfolgte zeitmäßig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich war (Allgemeine Investitionszuweisung), wurde eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.³

Die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung erfolgte grundsätzlich linear⁴. Dafür bildeten die Anschaffungskosten und die voraussichtliche Nutzungsdauer die Berechnungsgrundlage. Für die Konkretisierung der Abschreibungsdauer wurden die aktuellen Abschreibungstabellen herangezogen.⁵ Teilweise konnten aufgrund fehlender Nachweise die gesuchten Abschaffungshöhe Herstellungskosten nicht mehr ermittelt werden. In diesen Fällen wurde als Abschreibungsbogen der 01.01. des Anschaffungsjahrs festgelegt. Eine Abweichung ist lediglich im Bereich der Abschüttungsergebnisseleidung der Feuerwehren erfolgt, da aus Erfahrungswerten diese in der Samtgemeinde Grasleben momentan fünf statt sieben Jahren nutzbar sind. Die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz wurden weitgehend in Anspruch genommen. So

wurde z.B. von einer Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € abschließlich Umsatzsteuer abgesehen.⁶ Ausnahmetälle bilden Anschaffung von Vermögensgegenständen, wenn deren Finanzierung aus Mitteln des Konjunkturpakets II erfolgte. Gemäß der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsverträgen der Kommunen und Länder gelten Maßnahmen des Konjunkturpakets II, die dem Förderzweck dienen, die aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen wären, bei entsprechendem Nachweis als „Investition“.⁷ Diese Vermögensgegenstände wurden umschlagsweise von § 60 Abs. 2 GemHVO aktiviert und die erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen entsprechend passiviert.

Auf die verwendeten Vereinfachungen, die die einzelnen Positionen betreffen, wird bei der detaillierten Beschreibung eingegangen.

Für die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachaufbausvermögens wurde Bereich Ende 2007 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vollständige Bestandsaufnahme zum Stichtag des 01.01.2011 wurde durch eine Vermögensbilanzierung gewährleistet.⁸ Diese orientierte sich an Jahresrechnungen und Belegen (Vermögensbestand) aus den Jahren 2008, 2009 und 2010. Um eine Doppelbilanzierung zu vermeiden, wurden die Bereits durchgeführten Bewertungen, die auf Basis der Investitor und weiterer Belege erfolgte, abgeglichen. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden anhand entsprechender Unterlagen mengen- und wertmäßig erfasst.

Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz gibt Aufschluss über die Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensseit) ist das Vermögen getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.⁹

1. vgl. § 37 GemHVO

2. Vgl. § 42 Abs. 5 GemHVO

3. Vgl. AG „Unterwertigkeit Begriff“ S. 15
evtl. § 17 Abs. 1 GemHVO
5Vgl. § 47 Abs. 3 GemHVO

17

6. Vgl. § 60 Abs. 2 GemHVO

7. Vgl. § 5 Abs. 3 Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsverträgen der Kommunen und Länder
8. Vgl. § 60 Abs. 4 GemHVO
9. Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 und 2 NGO

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum Anlagevermögen einer Kommune gehören neben den Sachanlagen und Finanzanlagen die immateriellen Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen. Immaterielles Vermögen ist nicht körperlich festbar. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf laut dem gewinnwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 HGB, kein Aktivposten angesetzt werden.

1.1 Konzessionen

Eine Konzession ist eine Form der Gesamtnutzung oder Erlaubnis einer öffentlichen Behörde zur Erbringung von Leistungen. Daraus eingeschlossen ist deren Nutzung unter Einbeziehung des Nutzungsrisikos.³⁰

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei entgeltlich erwerbene Konzessionen vorgetragen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich korrekt entgeltlich erworbene Konzessionen im Bilanzgutpunkt der Samtgemeinde Grasleben.

1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrächte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwenden. Durch einen Lizenzvertrag kann der Inhaber eines Schutzrechts einem Dritten die Benutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen. Zu aktivieren sind lediglich Lizenzen, die gegen ein einmaliges Entgelt erworben wurden.

Lizenzen sind grundsätzlich einheitl.³¹ und grundsätzlich vollständig³² zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen³³.

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Lizenz zu erwerben.³⁴ Die ähnlichen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit davon Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Ein Bilanzierungsvorbehalt besteht für ähnliche Rechte, die unentgeltlich erworben wurden.³⁵

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei ähnliche Rechte vorgetragen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei ähnliche Rechte im Bilanzgutpunkt der Samtgemeinde Grasleben.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der Samtgemeinde Grasleben an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungspflichtigung.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.³⁶ Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei grundsätzlich einheitl.³⁷ und grundsätzlich vollständig³⁸ zu bewerten.

Für Lizenzen (=immaterielles Vermögen), die unentgeltlich erworben werden, darf kein Aktivposten angesetzt werden.³⁹ Aus diesem Grund darf die Samtgemeinde Grasleben keinen Wert für selbst erstellte Software in der Bilanz ansetzen.

Lizenzen liegen bei der Samtgemeinde Grasleben nach den vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich in Form von Software-Lizenzen vor.

In die Eröffnungsbilanz ließen Ihnen in Höhe von 508,18 € ein.

1.3 Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die keine Konzessionen und keine Lizenzen darstellen.

Ähnliche Rechte sind grundsätzlich einheitl.⁴⁰ und grundsätzlich vollständig⁴¹ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁴²

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ähnliche Rechte zu erwerben.⁴³ Die ähnlichen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit davon Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Ein Bilanzierungsvorbehalt besteht für ähnliche Rechte, die unentgeltlich erworben wurden.⁴⁴

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei ähnliche Rechte vorgetragen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei ähnliche Rechte im Bilanzgutpunkt der Samtgemeinde Grasleben.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der Samtgemeinde Grasleben an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungspflichtigung.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.⁴⁵ Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei grundsätzlich einheitl.⁴⁶ und grundsätzlich vollständig⁴⁷ zu bewerten.

³⁰ Vgl. Lkr. Kommunales Rechnungswesen im Niedersachsen, Band 2, S. 201

³¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

³² Vgl. § 44 Abs. 1 GemHVO

³³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 HGO

³⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

³⁵ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHVO

³⁶ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

³⁷ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

³⁸ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHVO

Wurde in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden (Wehrrecht).³¹ Dementsprechend besteht für Investitionszuweisungen, die nach dem Stichtag 01.01.2012 geleistet wurden ein Bilanzierungsgewang.

Das Wehrrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen wurde insoffern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Bei dem aktivierten Umstellungsaufwand handelt es sich um Ausgaben des kommunalen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des doppischen Hausharts- und Rechnungswesens, die bis zum Ende des letzten Haushaltjahrs, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen.

Der Umstellungsaufwand ist grundsätzlich *eineinhalb*³² und grundsätzlich vollständig³³ zu bewerten.

Der Umstellungsaufwand darf als Investition³⁴ angesehen werden.³⁵ Ein als „Investition“ angesehener Umstellungsaufwand dürfte im Hora das Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugerechnet werden.

Der Umstellungsaufwand darf dann in der entstehenden Eröffnungsbilanz insgesamt aktiviert werden.

Wird der Umstellungsaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass der Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugedient wurde, so wird dieser Umstellungsaufwand in dem Sollbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in die Eröffnungsbilanz vorgezogene Soldeithberg um den Umstellungsaufwand gekürzt werden.

Das Wehrrecht³⁶ hinreichlich der Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde insdern erfüllt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen“ beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht den vorliegenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können, insbesondere die Ansitzungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich *eineinhalb*³⁷ und grundsätzlich vollständig³⁸ zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf bestehenden Abschreibungen, anzusetzen.³⁹

Die Abschreibungswerte sind die Geldbeträge oder Gelbwertein Leistungen, die aufgewendet werden, um sonstiges immaterielles Vermögen zu erwerben.⁴⁰ Die sonstigen immateriellen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Es besteht für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden ein: Bilanzierungspflicht.⁴¹

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen vorhanden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen im Bilanzquellwert der Samtgemeinde Grasdorf.

2. Sachvermögen

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich in bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen unterscheiden.

21. Vgl. § 42 Abs. 4 GemHVO

22. Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

23. Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

24. Vgl. § 60 Abs. 5 GemHVO, AG „Umstellung Doppit“ S. 4

25. Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

26. Vgl. § 41 Abs. 1 GemHVO

30. Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

31. Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

32. Vgl. nach § 56 Abs. 4 S. 2 NGO

33. Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

34. Vgl. § 42 Abs. 3 GemHVO

= Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeG ND

= Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHandHaG ND

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

2.2 Seltene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

2.3 Infrastrukturermögen

2.4 Räumen auf freiem Grundstück

2.5 Kunstgegenstände, Kulturgüter, Naturdenkmäler

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

2.7 Betriebs- und Geschäftsaufstellung, Pflanzen und Tiere

2.8 Vorräte

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wurde verzichtet.³⁵

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwerts in Anspruch genommen. Die Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (bew.) des Jahres 2000. Dieses gilt für Grundstücke, bei den Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht ermittelbar waren entsprechend.

Das Sachvermögen wird in der Bilanz mit 6.017.971,09 € ausgewiesen. Das Sachvermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, einzusetzen.

2.1 Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind unbewohnte, bodennahliegende, einschließlich zugehöriger Oberlebensgewässer, die sich im Eigentum der Samtgemeinde Grafschaft befinden. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können. Nicht dazu gehörigen auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Ablösukulturen, Baum- und Vierbestrände, die zu den produktiven Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierbare biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu.

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert eingesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 festgestellten Bodenrichtwert orientiert. Grundstücke...

Grundstücke

Eindringlichkeiten: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsstätten genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberlebensgewässer.

Ackerland

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gärtnerisch kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Wald, Forstw.:

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unzweckbare Grundstücke:

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftswiesen, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeschossen ist, sowie die zugehörigen Oberlebensgewässer;

Grundstückseigentliche Rechte:

Grundstücksgleiche Rechte stellen ähnlich Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können beliebt werden.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln und grundsätzlich willhabend zu erfassen. Sie sind mit ihren Anschaffungswerten einzusetzen.³⁶

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder gelöwenen Leistungen, die aufgewandtet werden, um ein unbebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem unbebauten Grundstück zu erwirken.³⁷

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert eingesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 festgestellten Bodenrichtwert orientiert.

³⁵ Vgl. § 64 Abs. 3 GemHVO

³⁷ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 2 WGO

³⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

wenn die Ermittlung von Anschaffungsvermöten unverhältnismäßig aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unvergänglich übertragenen Grundstücke entsprechend.⁴³

Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angekauft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes im Auspruch genommen.⁴⁴ Der Zeitpunkt orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000.

Unbebaute Grundstücke werden nicht abgemessen, da sie keiner rechtlich begrenzten Nutzung unterliegen.⁴⁵

Bei der Bewertung des kommunalnutzungorientierten Vermögens wurde auf die Bewertungsempfehlungen in den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zurückgegriffen:

- Nicht forstwirtschaftlich genutzte Wälder würden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen würden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Die Freizeit- und Sportflächen würden mit 25 % der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet. Es wurde jedoch im Hinblick des Bodenrichtwertes für Ackerland zugrunde gelegt:
- Die Ackerflächen würden mit den jeweiligen Bodenrichtwerten bewertet.

Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Flurstücks ist eine Aufteilung des Flurstücks nach Nutzungsarten und eine entsprechende Bewertung erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nutzung von der im Flurstücknachweis angegebenen Nutzung war die tatsächliche Nutzungsort maßgebend.

Die Flurstücke 33/1, 34/1; Flur 8, Gemarkung Grasleben befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben, da sie von der Gemeinde Grasleben gekauft wurden und werden dadurch der Gemeinde Grasleben komplett zugordnet. Auch die Flurstücke 28/2, Flur 5, 36/3, Flur 5, 27/4, Flur 5 der Gemarkung Grasleben befindet sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde Grasleben, da diese Flurstücke bereits 1996 unentzettelich an die Gemeinde Grasleben übertragen wurden.

In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert für unbebaute Grundstücke in Höhe von 17.780,78 € ausgewiesen.

2.2 bebauter Grundstücke
Bebauete Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehren, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bebauete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁴⁶ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen „Bodenwert“ und „Gebäu dewert“ zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinem Anschaffungswert anzusehen.⁴⁷ Erstweise kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein bebautes Grundstück oder grundstücksgleichen Recht an einem selben Grundstück zu erwerben.⁴⁸

1. Bodenwert

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unverhältnismäßig aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unvergänglich übertragenen Grundstücke entsprechend.⁴⁹

Da der Bodenwert unterlagt in seiner Nutzung keiner zeitlichen Begrinnung und wird dementsprechend nicht abgeschrieben.⁵⁰

⁴² Vgl. § 44 Abs. 3 GemHTVO

⁴³ Vgl. § 80 Abs. 4 GemHTVO

⁴⁴ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHTVO

⁴⁵ Vgl. § 50 Abs. 5 GemHTVO

⁴⁶ Vgl. § 47 Abs. 1 GemHTVO

Für die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wurden die gleichen Grundsätze (AHW, Vergleichswertverfahren mit BRW, Abschläge auf BRW) und Empfehlungen der „Hinweise zu Fragen der Inventur, Inventurverrechnung im Rahmen der engen Erfassungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ zugrunde gelegt wie beim Grund und Boden der unbebauten Grundstücke.

Flurstücke, die keine Aufbauten besitzen, aber zu bebauten bebauten Grundstücken funktionsgleich genutzt werden und damit einen einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang darstellen, wurden wie bebauter Grund und Boden bewertet.

Folgende Ansatz des jeweiligen Bodennichtwertes der umliegenden Flurstücke wurden als Bewertungsgrundlage verwendet:

- * 0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen: 25 % des BRW in der Umgebung
- * 0231 Grund und Boden mit Schulen: 25 % des BRW in der Umgebung
- * 0241 Grund und Boden mit kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z. B. Sportflächen, Freibäder, Spielplätze) 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
30% des BRW
- * Kleingärten: 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
- * 0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

2. Gebäudefwert

Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁴⁷

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben und in einen betriebssicheren Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzelnen zugeordnet werden können.⁴⁸

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁴⁹

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungzeitpunkt nachrichtige Zeitwert am Stückpreis der ersten Errichtungslinie steht den Anschaffungs- oder Herstellungswert dar, solfern der historische Anschaffungs- oder Herstellungszeitwert des Gebäudes bei der Aufteilung der ersten Errichtungslinie nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die Grundlage für die Rückindizierung ist grundsätzlich der Kaufpreisindex des bestehenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.⁵⁰

Für die Berechnung des rückindizierten Zeitwertes binden die KfW-Inventurberichtigungskosten 2000 die Grundlage.
Bei den Gebäuden, die im Sachwertverfahren bewertet wurden, wurde die Antriebung jeweils vom B1 Ct. des Anschaffungsjahres berechnet.

Führt eine zeitverlustpflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, so ist die Nutzungsdauer durch eine Schaltung neu zu bestimmen. Das gleiche Verfahren sollte bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer Anwendung finden.⁵¹

47 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGD
48 Vgl. § 45 Abs. 2 GemEV
49 Vgl. § 45 Abs. 3 GemEV
50 Vgl. Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurverrechnung im Rahmen der engen Erfassungsbilanz und zu Bewertungsfragen“
51 Vgl. § 47 Abs. 3 S. 3

Die Außenanlagen sind grundsätzlich einzeln zu bewerten, da sie eine andere Nutzungsdauer aufweisen als das dazugehörige Gebäude. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt eine Personallierung mit folgenden Prioritäten:

- Außenanlagen mit einfachster Ausführung 3%
- + Außenanlagen mit mittlerer Ausführung 4%
- Außenanlagen mit gehobener Ausführung 5%

Der so ermittelte Wert der Außenanlage wird dann dem Gebäudewert zugerechnet und nicht separat bilanziert und bewertet.⁵²

Es wird empfohlen für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungserstellungen auszuweisen. Aus diesem Grund sollte der Reparaturbedarf in Form einer äußerst planmäßigen Abschreitung von den ermbibaren Gebäudewerten abgrenzen werden. Im Falle einer erfolgten Instandsetzung soll dieser Wert wieder zugesperrt werden.⁵³

In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Gräfelfingen wird ein Wert für bebauete Grundstücke in Höhe von 2.756.705,46 € ausgewiesen.

2.3 Infrastrukturerwerbungen
Öffentliche Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundinfrastruktur für das Leben in der Samtgemeinde Gräfelfingen darstellen, werden von der Bilanzposition Infrastrukturerwerben umfasst. Einordnungen sind insbesondere Straßen, Wege, plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Entsiedelung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn Bauten, städtische Entsiedelungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernmehrleitungen, Wasserversorgungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzeiche und sonstige Wasserbauten.

Das Infrastrukturervermögen untergliedert sich wie folgt:

031 Grund und Boden Infrastruktur

032 Brücken und Tunnel

034 Grund und Boden Entwässerung/Abwasser

035 Straßen-, Wege, Plätze

038 Friedhöfe und Beizstätte/Gemeindefriedhöfe

039 Sonstige Bauten des Infrastrukturerwerbens

Die Bewertung des Infrastrukturervermögens erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.
Bei der Bewertung wurden – wie auch bei den bebauten Grundstücken – die Straßengrundstücke und der Straßenaufbau getrennt voneinander bewertet.
Es werden folgende Verordnungen vorgenommen:

für Straßengrundstücke, die vor dem Jahr 2000 gebaut wurden, dient der mittlere BauW der umliegenden Grundstücke als Ausgangspunkt für die Bewertung.⁵⁴

Der Wert des Grund und Bodens wird mit 25 % des Bodenmarktwertes, mindestens jedoch mit 1.000 €/m² angesetzt. Die Grenzmarktzadauer des Straßenaufbaus beträgt 25 Jahre.⁵⁵ Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Entwertungswert von 1 € bilanziert. Die Samtgemeinde ist Eigentümerin von drei Straßen, die aufgebaut wurden mit je einem Euro bewertet, da sie zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben waren.

Für die Straßen der Samtgemeinde Gräfelfingen wird ein Wert von 3.000 € in der Bilanz ausgewiesen.

Die Friedhofsstücke wurden aufgrund ihrer Lage und ihrer Nutzungsart und der damit verbundenen eingeschränkten künftigen Nutzung mit dem Bodenwert für Ackerboden bzw. mindestens mit 1 € /qm bewertet.⁵⁶

52 Vgl. Lukas Roemerholts Rechnungsberichten in Niedersachsen, Band 2, S. 451

53 Vgl. Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur zur Inventurverzeichnung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsbegriffen“

54 Vgl. § 401 (6) GemHVO

55 Vgl. Abschreibungsätze in der Kostenabschreibung Niedersachsen, S. 4

56 Vgl. Partie 2.1.1. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurverzeichnung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsbegriffen

Die Bewertung der Aufbauten der Friedhöfe erfolgte mit den gleichen Regelungen wie die Gebäudebewertung der bebauten Grundstücke unter Punkt 2.2. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine nähere Ergründung verzichtet.

In der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben wird ein Wert für Friedhöfe und Bestattungsanlagen in Höhe von **46.927,16 €** ausgewiesen.

Der Gesamtwert für das Infrastrukturmögen der Samtgemeinde Grasleben beläuft sich auf **46.838,26 €**.

2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden
Bauen auf fremden Grund und Boden sind Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft werden. Sie behalten entgegen dem grundsätzlichen Recht kein das Grundverhältnis sicheres dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z.B. Miet- oder Fuchttvertrag) eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorzurufen.

Bauten auf fremden Grundstücken sind grundsätzlich einzeln⁵⁷ und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von Bauten auf fremden Grundstücken besteht lediglich aus dem „Gebäudefonds“, da der „Bodenwert“ sich nicht im Eigentum der Kommune befindet. Der Gebäudewert ist mit seinem Abschaffungs- oder Herstellungswert, verminderd um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.⁵⁸

Die Abschaffungswerte sind die Geldbeiträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu zerwerben.⁵⁹

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes auf fremden Grundstücken, seine Erweiterung oder für eine Über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁶⁰

Die Bilanz der Samtgemeinde Grasleben weist Bauten auf fremden Grund und Boden in Höhe von **995.715,16 €** aus. Es handelt sich dabei zum einen um die Kapellenhalle, die auf einem Flurstück der

Gemeinde Grasleben erbaut ist und zum anderen um den Villenparkteil des Friedhofs des Ortsteiles, welches sich ebenfalls auf einem Flurstück der Gemeinde Grasleben befindet.

2.5. Kunstsgegenstände und Kulturredematerial

Unter Kunstsgegenständen werden Vermögensgegenstände verstanden, die im Regelfall für die Ausstellung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind.

Kunstsgegenstände und Kulturredematerial sind grundsätzlich einzeln⁶¹ und grundsätzlich vollständig zu bewertet⁶². Sie sind mit ihrem Abschaffungs- oder Herstellungswert, verminderd um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung teillich begrenzt ist.⁶³

Die Abschaffungswerte sind die Geldbeiträge oder geldwerten Leistungen, die zogewendet werden, um Kunstsgegenstände oder Kulturredematerial zu erweitern.⁶⁴ Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Kunstgegenständen und Kulturredematerial, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁶⁵

Der auf den Abschaffungs- oder Herstellungspunkt rückläufigen Zeitwert am Sichttag der ersten Eröffnungsbilanz gilt als Abschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Abschaffungs- oder Herstellungswert der Kunstsgegenstände und Kulturredematerial bei der Aufstellung der angenommenen Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.⁶⁶

Nach Teil III Nr. 1 der „Anmerkungen zu Fragen der Inventur zur Inventurvereinsetzung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfaktoren“ können Kunstsgegenstände und Kulturredematerial, soweit es sich um mobiles Vermögen handelt, aufgrund vergleichbarer aktueller Werte eingesetzt werden, die rückläufigiert werden, sofern die Abschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Kunstsgegenstände mit einem Abschaffungswert unter 5.000 € werden nicht erfasst.⁶⁷

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände wurden keinerlei Kunstsgegenstände vorgefunden.

⁵⁷ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁵⁸ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

⁵⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁶⁰ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁶¹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁶² Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

⁶³ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁶⁴ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁶⁵ Vgl. § 45 Abs. 4 S. 1 GemHVO

⁶⁶ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁶⁷ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befinden sich folglich keinerlei Kurzzeitgegenstände im Bilanzguthaben der Samtgemeinde Graalbeben.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Ansatz erfolgte zu den fertiggestellten Anschaffungskosten. Die Wertauftragsgrenze⁶⁹ hat hier dazu geführt, dass viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert werden.
Für die Fahrzeuge wird der Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (ersatzweise am Zulassungsdatum) angesetzt. Auf die Bildung von Saldengesamthöhen im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge wurde verzichtet.

In der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wird eine Summe von 1.236.420,04 € ausgewiesen.
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags bereits abgeschrieben waren, deren ursprünglichen Anschaffungskosten jedoch die Wertzuwächsgrenzen überschritten, wurden mit 120 € in die Bilanz aufgenommen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
Unter diese Bilanzposten fallen Betriebswohrleistungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, Beringwertige Normdauergegenstände und Satzress- und Geschäfts- und Geschäftsausstattung.

Betriebsanrichtungen:

Betriebsanrichtungen gelten nach der Rechnungslegung [zur km, Buchführung] als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennen Zweck dienen. Betriebsanrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzügen, Treppen, Ledeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere:

Zu den Nutzpflanzungen und Nutztieren gehören Zucht- und Milchvieh, Ziegen usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern.
Hinzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Ziegen, Schafe und

⁶⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁷⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁷¹ Vgl. § 46 Abs. 4, 5, 2 MStD

⁷² Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁷³ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁷⁴ Vgl. § 50 Abs. 2 GemHVO

andere zur Welterzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Samenzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzen: Baumbestände einschließlich Bäumen und Sträuchern, die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören dagegen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Öl oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT-Anlagen, Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielstätchen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altenheimstätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietunterkünften), Säcke, Papierkörbe usw. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sind grundsätzlich einzeln⁷⁰ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁷¹ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die damit basierenden Abschreibungen, anzusehen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁷²

Die Anschaffungswerte sind die Geldbezüge oder goldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere zu erwerben.⁷³

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, seine Erneuerung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.⁷⁴

Bei der ersten Erfüllungsbilanz kann auf die Trassierung von beweglicher Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verzichtet werden, soweit darin Anschaffungswerte 5000,00 € nicht übersteigen.⁷⁵

Außerdem kann die Erfassung von bereits vollständig abgeschriebenen Vermögensgegenständen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tieren unterbleiben.⁷⁶

⁶⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁷⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

⁷¹ Vgl. § 46 Abs. 4, 5, 2 MStD

⁷² Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

⁷³ Vgl. § 45 Abs. 3 GemHVO

⁷⁴ Vgl. § 50 Abs. 2 GemHVO

⁷⁵ Vgl. § 46 Abs. 3 GemHVO

⁷⁶ Vgl. § 46 Abs. 2 GemHVO

Für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, kann ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (Festwertmethode).⁷⁵ Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere können jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewöhnlichen Durchschnittswert angestellt werden (Gruppenbewertung).⁷⁶

Auch hier wurde zu den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Durch die Wertaufzugsgrenze⁷⁷ wurden viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert, im Falle des Masken- und Schlüttwarenverbundes hatten sich die Kommunen des Landkreises und der Landkreis selbst darauf geeinigt, dass die Bilanzierung in der Bilanz des Landkreises erfolgen soll.

Die Grundlage für die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens bildete eine im Jahr 2007 durchgeführte Inventur. Die dort erfassten Vermögensgegenstände wurde bis zum Bilanzstichtag fortgeführt, indem Unterlagen (Rechnungen, Jahresrechnungen) der Folgejahre 2008, 2009 und 2010 geprüft wurden, so wurden auch Doppererfassungen vermieden.

Waren die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht mehr ermittelbar, wurden die Versicherungswerte der Vermögensgegenstände herangemessen.

Bei der Ersatzbildung der Feuerwehr wurden Festwerte gebildet. Bei dem Festwert für die Einsatzkleidung der Altersschutzgerätekrieger wurde von der Abschreibungstable des Landes Niedersachsen abgewichen, da Erfahrungswerte zeigen, dass diese Einschreibung bestehend beansprucht wird und eine Nutzungsdauer von 5 Jahren als angemessen anzusehen ist.

Im Bereich der Grundschule wurde von der Wertaufzugsgrenze eine Ausnahme gemacht. Hier wurden Räumlichkeiten mit Fördermitteln des Konjunkturpakets II ausgestattet. Diese gelten als Investitionen⁷⁸ und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben und die Fördermittel werden entsprechend als Sonderposten in die Bilanz aufgenommen.

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wie ein Gesamtwert von 39.330,88 € in der Bilanz der Samtgemeinde Erxleben ausgewiesen.

⁷³ Vorräte
Vorräte sind in dieser oder einer Weraperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune.

⁷⁴ Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Haß-, und Betriebsstoffe (z.B. Lagerbestände: Sand-, Kleesäcke), Handelswaren, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

⁷⁵ Vorräte sind grundsätzlich einzeln⁷⁹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸⁰ Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, soweit ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.⁸¹

Anschaffungswerte sind die Goldwerte oder Geldwerten Leistungen, die aufgewendet worden, um Vorräte zu erwerben.⁸² Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Vorräten, keine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand finanzielle wesentliche Verbesserung entstehen.⁸³

Die Besteile des Vermögensvermögens wurden durch die Betriebsbehördenarbeiter ermittelt. Zunächst wurden die Strukturabteilungen des Jahres 2010 mengen- und wertmäßig ordnet. Anschließend wurde ein Durchschnittspreis aus dem Verhältnis von Gesamtpreis zu Gesamtmenge aufgesetzt. Dieser Durchschnittspreis fungierte als Bewertungsgrundlage für die Bewertung des Vorratsbestandes.

In der Bilanz der Samtgemeinde Erxleben wird eine Bilanzsumme für Vorräte in Höhe von 286,99 € ausgewiesen.

⁷⁹ Anhang im Bau, geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau sind die durch die öffentliche Betriebsgesellschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Galisteierte Anzahlungen enthalten die geldlichen Verpflichtungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Ist bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Auszahlung

⁷⁵ Vgl. § 80 Abs. 3 GemeINVO

⁷⁶ Vgl. § 46 Abs. 1 GemeINVO

⁷⁷ Vgl. § 46 Abs. 2 GemeINVO

⁷⁸ Vgl. § 50 Abs. 2 GemeINVO

⁷⁹ Vgl. § 5 Abs. 3 Verwaltungserichterung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

⁸⁰ 35

⁸¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemeINVO

⁸² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 Nied

⁸³ Vgl. § 45 Abs. 2 GemeINVO

⁸⁴ Vgl. § 45 Abs. 3 GemeINVO

umgeblieben und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

Geleiste Anzahlungen und Anlagen im Bau sind grundsätzlich einzeln⁸⁵ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸⁶ Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.⁸⁷ Anschaffungswerte sind die Gehaltsträger oder gehaltwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu „erwerben“ (=Kennwert).⁸⁸

Folgende Maßnahmen wurden als Anlagen im Bau erfasst:

- Energetische Sanierung Schulturnhalle
- Energetische Sanierung Grundschule
- Feuerwehrgerätehaus Rottorf

In der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben werden Anlagen im Bau mit einer Summe von 924.793,52 € ausgewiesen.

3. Finanzvermögen

3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die von den Konsolidatoren sind. Dies ist der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Beherrschung eines Unternehmens wird durch eine Beteilungsquote von mehr als 50 % (Stimmrechtsmehrheit) dokumentiert. Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Anteile Grasleben Wollstung GmbH (KraWo) mit einem Wert von 15.000 € (60 % von 25.000 € Stammkapital) auszuweisen.

3.2. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von geringer OSC bis maximal 49,9%.

lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur zur Inventurverpflichtung“ im Rahmen der ersten Erfolgsbilanz und zu Bewertungsfragen“ gelten bei der Bewertung von „Beteiligungen“ die Anschaffungswerte.

⁸⁵ Vgl. § 46 Abs. 3 GemKOVO

⁸⁶ Vgl. § 42 Abs. 1 GemKOVO

⁸⁷ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 2 NAO

⁸⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 GemKOVO

Die Samtgemeinde Grasleben hat zum Bilanztag eine Beteiligung an der Kosynus in Höhe von 4.750,00 €.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehört entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B. das Gemeindeladervermögen, das Vermögen der rechtlich unbeständigen öffentlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und organisatorisch vermietete Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unbeständige Vermögens- und Versicherungsseinrichtungen.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinlei Sondervermögen mit Sonderrechnung vorgefunden.

Zum Bilanztag 01.01.2011 befand sich folglich keinlei Sondervermögen mit Sonderrechnung im Bilanzgutum der Samtgemeinde Grasleben.

3.4 Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten angewiesen. Ausschließlich Forderungen, welche unter Hinweis von Kapital erworben wurden, werden als Ausleihen verstanden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungssatz zu ansetzen und in der Bilanz mit ihrem jeweiligen Realbuchwert zum Bilanztag auszuweisen.

Zum Bilanztag bestanden keine Ausleihungen bei der Samtgemeinde Grasleben.

3.5 Wertpapiere

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Mitigentum an einem Unternehmen, verleiht. Wertpapiere sind insbesondere Anleihen, Pfandscheine und Aktien. Wertpapiere sind grundsätzlich „einheitlich“ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁸⁹ Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.⁹⁰

⁸⁹ Vgl. § 44 Abs. 3 GemKOVO

⁹⁰ 38

Die Abschaffungswerte sind die Geltbarträge oder geltwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Wertpapiere zu erreichen.¹¹

Die Abschreibungen werden bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktprices - zum Stichtag vorgenommen.¹² Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschlußtag bestehend ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederschwenprinzip).

Wertpapiere im Sinne der Bilanzposition befinden sich zum 01.01.2011 nicht im Bilanzgutrum der Samtgemeinde Grasleben.

3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Bemüge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.¹³ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einheitswertberichtigungen wurden nicht angewandt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Fauschälerberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozesses mangelt.

Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozesses mangelt.

für die Bewertung der Forderungen dienen ein Kassenabschluß als Grundlage. Dabei ergibt sich positive Ernahmewerte, welche bei der Erinnerung als Verbindlichkeiten bzw. als passive Rechnungsabgrenzungsposten angewiesen werden.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erhielt eine Übereitung der Kasseneinnahmestelle (KES) im letzten kantonalen Abschluß, also zum 31.12.2010. Die Gesamtsumme, die hierzu auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf 12.328,03 €.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen für Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist.

Hierunter fallen z.B. Zuwendungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune nachweislich finanziell ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielweise Schuldendienstleistungen sowie Erstattungen von geleisteten Strafstrafen.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.¹⁴ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden. Zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz sind Wertminderungen durch Einzel- und Fauschälerberichtigungen zu berücksichtigen.

Einheitswertberichtigungen sind nicht anzuwenden, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Aufschluß der Forderung erwarten lässt.

Fauschälerberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozesses mangelt.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen aus Transferleistungen.

3.8 juristisch-rechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung einer Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Gebilligungen entstanden sind.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.¹⁵ Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

¹¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

¹² Vgl. § 46 Abs. 4 S. 2 HVO

¹³ Vgl. § 45 Abs. 2 GemHVO

¹⁴ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO

¹⁵ Vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO

Finanzverbindlichungen wurden nicht angezeigt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verhältnismäßige Erkenntnis vorlegte, die einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarteten lässt.

Passiva/Verbindlichkeiten werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinreichlich eines zu erwartenden Ausfallverlustbetrags mangelt.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übereinstimmung der Kasseneinnahmestorte (SERI) im letzten Kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010.

Die Gesamtsumme, die hierzu auf sonstige präzise rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf 31.440,91 €.

3.B sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Lebendeständen, Auskünften oder dergleichen entstanden sind.

Die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesversetzungsgesetz ist ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ auszuweisen. Diese stellt keine doppelseitige Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

Die Werte der Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesversetzungsgesetz entstammen den Mittelstellungen der Niedersächsischen Versorgungskasse und befinden sich zum Bilanzstichtag auf 24.260,08 €.

Andere sonstige Vermögensgegenstände befinden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum der Samtgemeinde Grasdien.

4. liquide Mittel

Alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Zahlungsmittel in Form von Bar- oder Buchgeld sind als liquide Mittel zu erfassen:

Seite 6: Guthaben bei Kreditinstituten, Guthaben bei der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank, Scheck-, Bestände der Bankkassen.

Liquide Mittel sind grundsätzlich einzeln⁴⁰ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.⁴¹ Sie sind mit ihrem Nominalwert auszuweisen.

⁴⁰ Vgl. § 42 Abs. 3 GG/BGVO

⁴¹ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHGB

Die liquiden Mittel der Samtgemeinde Grasdien setzen sich aus den Beständen ihrer Konten bei Banken (Nord LB, Volksbank, Postbank) und dem Bankkassenbestand zusammen.

Die Bestände der Bankkonten und der Kasse wurden kamer für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gemeinsam geführt und mussten mit der Erfassung der Doppel- auf die 5 Haushalte aufgeteilt werden. Als Verbilligungsbasis wurden die Anteile der einzelnen Gemeinden am gesamten Kassenvorrat aus dem Jahr 2010 herangezogen. Dabei wurden der Gemeinde mit dem höchsten Anteil am Gesamtkassenvorrat auch prozentual die höchsten Besteile zugewandt (Kassenbestände wurden auch aus Kostenwirksamkeit finanziert).

Somit ergeben sich bei den Besteilen folgende Werte:

Nord LB	52.893,01 €
Volksbank	3.834,12 €
Postbank	10.304,63 €
Hör	602,42 €
Summe:	67.634,16 €

5. aktive Rechnungsabgrenzung

Für Aufzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, deren Aufwand aber für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt, müssen Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebil det werden.⁴²

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAS) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugewie chen.

Beispiele:

Jahres-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Wert- und Pachtauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraten und Schuldzinsen, usw. etc.

Der Betrag entfällt die in 2010 im Vorraus bezahlten Rechnungen für die Aufwendungen im Jahr 2011. In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasdien sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 763,26 € ausgewiesen.

⁴⁰ Vgl. § 42 Abs. 3 GemHGB

⁴¹ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHGB

Passiva

- Rücklagen
- Sonderposten
- Jahresergebnis (doppeltes) Vorjahr
= Basis-Bilanzvermögen

1. Nettoposition

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabschrenzung) verstanden.

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabschrenzung (=Bilanzsumme)

- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen, Zinsabführungen,
Positive Rechnungsabschrenzung
= Nettoposition

vermögen 6.174.655,31 €

- Schulden - 8.065.182,88 €

- Rückstellungen - 2.354.575,16 €

- Passive Rechnungsabschrenzung - 949,75 €

NETTOPosition: - 4.250.051,58 €

1.1 Basis-Bilanzvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Basis-Bilanzvermögen und einem (eventuell vorhandenen) Soldeitertrag aus dem letzten kameralen Abschluss.
Basis-Bilanzvermögen -6.167.803,11 €

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabschrenzung (=Bilanzsumme)

- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,
- passive Rechnungsabschrenzung
= Nettoposition (Zwischensumme)

¹⁰ Vgl. § 54 Abs. 4 GrmHKG

Basiskontrolle (Eröffnungsbilanz)

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Bilanzvermögen wird „festgeschrieben“. Nach § 82 Abs. 5 S. 2 NGG ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Fehlbeiträgen mit Basis-Bilanzvermögen unzulässig, das heißt, Fehlbeiträge der Folgebilanzen dürfen nicht mit dem Basis-Bilanzvermögen der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Somit müssen alle Fehlbeiträge, die zukünftig im NKA erwirtschaftet werden (also in den Folgebilanzen), mit Überschüssen („Gewinn“) aus der Vergangenheit (=Beschränke in den doppelten Rücklagen) oder in der Zukunft aufgeglichen werden.

Nettoposition: -4.250.051,58 €

- Rücklagen - 0,00€

- Sonderposten - 1.017.751,53 €

- Jahresergebnis (doppeltes) Vorjahr) - 0,00 €

= Basis-Bilanzvermögen -4.167.803,11 €

1.1.1 Bilanzvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Basis-Bilanzvermögen und einem (eventuell vorhandenen) Soldeitertrag aus dem letzten kameralen Abschluss.
Basis-Bilanzvermögen -6.167.803,11 €

- Soldeitertrag aus dem letzten kameralen Abschluss -3.988.292,60 €

Bilanzvermögen: - 2.179.510,51 €

1.2 Soldeitertrag aus kameralem Abschluss als Aktivübertrag

Im die erste Eröffnungsbilanz sind die noch nicht abgedeckten Soldeiterträge aus kameralem Abschluss des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Bilanzvermögen zu verrechnen.

¹¹ Vgl. Art. 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuerstellung des Gemeindedeklarationsrechts und zur Änderung Gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Vermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, aufzuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelten Haushaltstreit Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005). Die Samtgemeinde weist nach nicht abgedeckte Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt -3.989.292,60 € auf.

1.2 Rücklagen

Für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung werden Rücklagen in der Nettoposition gezeichnet oder freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer Kameradschafts-Rücklage. Sie werden anders gebildet, anderes aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Doppische Rücklagen stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertrag/Überschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als laufende Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gezeichnet oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Die Gemeinde bildet eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt.¹⁰

Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltfehlbetrages dienen oder darf in Basisvermögen umgewandelt werden¹¹, wenn keine Fehlberäge aus Vorjahren abzudenken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeiträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Geweben keine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gezeichnet oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem außerordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltjahrs übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang seitenwefkommende sowie periodenfremde Erträge (mit Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgelebtechnischen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung).¹²

Auch diese Überschussrücklage darf in Basisvermögen umgewandelt werden.¹³

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Geweben keine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.3 Bewertungsrücklage

Die Bewertungsrücklagen sind die in der Nettoposition bewertlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Beträge zur Zukunftssicherung.

Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögensentnahme der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierten Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird. Die Gemeinden kommen bis zum 31.12.2005 entscheiden, der Vermögen in Wertzuflussvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.¹⁴

¹⁰ Vgl. § 59 Nr. 6 GmbHVO

¹¹ Vgl. § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO

¹² Vgl. § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO

Im Falle der Vermögensentziehung in „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbares Vermögen“ bildet die Gemeinde eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten.¹⁰⁷

Die Bewertungsrücklage wird nur bei einer Vermögensentziehung ausgewiesen, so auf eine Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen bei der Umteilung auf das neue Haushaltstrycht, wurde verzichtet. Eine Bewertungsrücklage entsteht folglich nicht.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftsicherung.

Beispiele:

- Stiftungsvermögen und/oder zielräder Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden
- Zuweisungen, die lt. Zuweisungsbegriff nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades)
- aus Überschüssen der Vergangenheit

Der Gemeinde ist es gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftsicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden, im Beim Stiftungsvermögen umsetzbare Stiftungen handelt es sich ebenfalls um zweckgebundene Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendunggeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu klassifizieren.

Zum Bilanzstichtag liegen bei der Samtgemeinde Grasleben keine zweckgebundenen Rücklagen vor.

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Sonstige Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftsicherung.

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung fristetens (auf Bechluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.
Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben keine sonstige Rücklage ausgewiesen.

¹⁰⁷ Vgl. § 96 Abs. 4 KHO.

¹⁰⁸ Vgl. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHVO

¹⁰⁹ Vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 HGO

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung fristetens (auf Bechluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben keine sonstige Rücklage ausgewiesen.

1.3 Jahresergebnis

Dieser Posten ist die Gegenbuchungssposition beim Abschluss der Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (lohnärischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbetrag zur Vorräten

Unter dieser Bilanzposition werden Verbleibungen (Ergebniswertung aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert. Die Fehlbeiträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten doppelschen Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition häufig auf feststellbare aus doppelreihigen Verfahren ergeben sich aus den letzten doppelschen Abschlüssen in der Eröffnungsbilanz kann Bertrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Veränderung aus Haushaltserlösen
Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das alssaldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition steht die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.
Übersteigt ein fertiggestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Risikovermögen, so ergibt sich als Wertposition insgesamt eine negative Zahl.
In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsstelle informieren.¹¹⁰

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltserlöse für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraußenstehend das Folgejahr bestimmen.
Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppelreihigen) Haushaltjahrs die Aufwendungen und Erträge gegenseitig saldiert werden. Erreicht sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

¹¹⁰ Vgl. § 32 Abs. 9 Satz 2 HGO

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresdefizite aus doppischen Haushaltswahlen bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

Die übertragenen Haushaltserone ab 2010 werden unterhalb der Bilanz ausgewiesen.

1.4 Sonderposten

Von der Gemeinde erlangene Fremdmittelfinanzierungsanteile sind als Sonderposten in die Bilanz einzustellen. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsgesetzes ertragswirksam aufgelistet. Sie stehen somit ein Konkurrenz zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grundsätzlich Gleichheit für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Die Samtgemeinde Grasdorf weist in ihrer Bilanz Sonderposten in Höhe von 1.917.751,53 € aus.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse
Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendunggeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsgesetzes aufgelistet. Sie stellen somit ein Konkurrenz zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten anzupassen (Bemessungs- und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (ergebtswirksam) aufzulisten).¹¹¹ Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite innerhalb der Nettoposition ausgewiesen. Sie können in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlberträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist. Erhaltene pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angezinzwirklich aufgelistet.¹¹²

Innenhalb der Haushaltssätze 1987 bis Ende 2010 wurden Investitionszuweisungen und -zuschüsse von insgesamt 414.267,51 € empfangen. Passiviert wurde der Restbuchwert zum Bilanzstichtag.

Jahr	Betrag in M€	Restbuchwert in €
1987	0,00	0,00
1988	0,00	0,00
1989	0,00	0,00
1990	0,00	0,00
1991	0,00	0,00
1992	0,00	0,00
1993	95.468,93	38.187,57
1994	87.962,20	38.188,29
1995	87.010,63	40.804,96
1996	84.260,00	42.130,05
1997	83.336,72	44.439,58
1998	26.536,05	15.037,09
1999	33.234,48	19.940,89
2000	49.171,76	29.875,46
2001	34.187,02	22.791,35
2002	31.210,00	21.867,00
2003	31.470,00	23.078,00
2004	3.422,00	2.623,53
2005	5.985,00	4.788,00
2006	3.220,00	2.680,13
2007	16.625,00	14.417,00
2008	3.672,00	3.304,80
2009	46.156,00	45.410,40
	729.401,22	414.267,51

Insgesamt werden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen in Höhe von 1.340.505,42 € ausgewiesen.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Unter diesen Sonderposten fallen entgangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie stellen ebenfalls Fremdfinanzierungsquellen dar.

Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Beispiele: Beiträge für Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlussmautabrechnungen

Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergännen kann über die Nutzungsdauer der mit dem Beitrag finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Samtgemeinde Grasdorf wurden keine Beiträge und ähnlichen Entgelte ermittelt, dennoch erfolgt keine Passivierung.

111 Vgl. § 42 Abs. 5 S. 1 GemVO

112 Vgl. Litauke in der Schatzgruppe „Umsetzung Doppel“

1.4.3 Gebührenausgleich
Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene Gebührenüberdeckung, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostentechnenden Einrichtungen Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenträger dar.

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresdefizite der kostentechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der fristigen drei Jahre zu berücksichtigen, um am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilden.

Sonderposten für den Gebührenausgleich werden mit ihrem Nennbetrag passiert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit dem Geburtenfranzen-Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige volständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kostentechnende Einrichtungen gab es bei der Samtgemeinde Gräfelfingen zum Bilanzstichtag nicht.

1.4.4 Bewertungsausgleich

In Niederkirchen sind die Vermögensgegenstände in der Hörfunkbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ zu Zeitwerten erfolgen.¹¹ Wird die Bewertung ausnahmeweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückdiminering der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesamelter, immobilien spezifischer Sonderposten analog § 205 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein Wahlrecht. Entweder man weist auf der Aktivaseite den höheren aktuellen Zeitwert ins und trifft auf der passiven Seite den "Sonderposten für Bewertungsausgleich" (= den Zeitwert). In der Regel höheren Abschreibungen gegenübersteht, da (saldierte) Bruttoinventarwerte oder man aktiviert erstmals die rückwärtigen niedrigeren Zeitwerte oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW). In Niederkirchen

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt umgekehrt wie am entsprechend der immobilien spezifischen Nutzungsdauer. In der Ergebnisrechnung wird der Aufbringungsbetrag als sonstiger Ertrag den (nach den Zeitwerten in der Regel höheren) Abschreibungen gegenübergestellt. Die (saldierten) Bruttoinventarwerte ist in beiden Wahlmöglichkeiten identisch.

¹¹ Vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 NrAG
¹² Vgl. § 56 Abs. 4 Satz 4 GuVVO

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des bilanziären Zeitwerts bei gleichzeitiger Passierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

1.4.5 Erfüllte Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweigekürzte Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor sie die entsprechende Investition vorgenommen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst geordnet in der Bilanz darzustellen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, auf z.B. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, umzu buchen.

Erlaubte Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Kennwert zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag wurden in der Samtgemeinde Gräfelfingen keine Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 577.245,11 € bilanziert.

Es handelt sich dabei um Zuschüsse zur energetischen Sanierung der Grundschule und um Zuwendungen zur energetischen Sanierung zur Schulturnhalle.

1.4.6 Soziale Sonderposten

Hierunter fallen sämtliche zu bilanzende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Beispiele:

- Sonderposten für den Kostenanteil für Haus- und Grundstücksaufschlüsse
- Sonderposten für die Abtretung von Einstiegpfählen
- Sonderposten für die Abschöpfung für Ausgleichs- und Eratzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeiträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Samtgemeinde Gräfelfingen wurden keine sonstigen Sonderposten ermittelt, demnach erfolgt keine Passierung.

In den Hinweisen des Landes zu Fragen der Inventur, zur Inventurver einfachung im Rahmen der ersten Erfahrungshaft und zu Bewertungsfragen wird unter Ziffer 12 das Wahlrecht eingeräumt, die Freiholzgebühren nicht als Sonderposten zu erfassen sondern als Ertrag der IfH Periode zu betrachten. Die Samtgemeinde Gräfelfingen macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und erfasst die

Friedhofgebühren nicht als Sonderposten geführt wird, erfolgt auch keine erfolgswirksame Aufstellung.

2. Schäden

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fähigkeit nach bestehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Unter Schulden sind in der Bilanz die Geldschulden, die verbindlichkeiten aus iuridischlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammengefasst.¹⁰³ Nach dem Wirtschaftsprinzip sind Schulden im Zweifel eher höher als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Die Bilanz der Samtgemeinde Grafschaft weist zum Stichtag 01.01.2011 Schulden von insgesamt 8.069.187,98 € aus.

2.1 Geldschulden

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungswertpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht.

Die Bilanz der Samtgemeinde Grafschaft weist zum Bilanzstichtag Geldschulden in Höhe von 7.940.637,43 € aus.

2.1.1 Anleite

Anleite stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Kommunabilditionen) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgetragenen Wertpapiere in der Börse gehandelt und unterlegen damit auch den üblichen Kurschwankungen.

Anleite sind grundsätzlich einzeln¹⁰⁴ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹⁰⁵ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰⁶

Daneben ist die Anleihe bei estimaler Bewertung (Zentpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu positionieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfüzung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bei der Samtgemeinde Grafschaft wurden keine Anleihen ermittelt.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verbindung gesetztes Geldbeteilige mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldchendienstleistens.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltfinanzierung mittels Schuldchendiensten bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Städtien aufgezogenen haben. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind grundsätzlich einzeln¹⁰⁷ und grundsätzlich volatilif zu bewerten.¹⁰⁸ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁰⁹

Zum Stichtag waren Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 4.234.647,97 € bei der Samtgemeinde Grafschaft vorhanden.

2.1.3 Liquiditätsreserven

Liquiditätsreserven sind kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite). Oberziehungskredite und über Kassenkrediten welche zur Sicherung der Liquidität aufgenommen wurden.

Die Gemeinde kann zur rechtmäßigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltserhaltung festgezettelten Hochstieg Liquiditätskredite aufnehmen, soweit die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.¹¹⁰

Liquiditätsreserven sind grundsätzlich einzeln¹¹¹ und grundsätzlich vollständig zu bewerten.¹¹² Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹³

Zum Stichtag waren Liquiditätskredite von insgesamt 3.705.989,45 € aufgenommen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

¹⁰³ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO
¹⁰⁴ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO
¹⁰⁵ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NOG und § 45 Abs. 7 GemHVO
¹⁰⁶ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO
¹⁰⁷ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO
¹⁰⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NOG und § 45 Abs. 7 GemHVO
¹⁰⁹ Vgl. § 44 Abs. 4 GemHVO
¹¹⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO
¹¹¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO
¹¹² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NOG und § 45 Abs. 7 GemHVO
¹¹³ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

Sonstige Geldschulden sind der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. (Vorher) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditäts sicherung.

Sonstige Geldschulden sind grundsätzlich einzeln¹¹⁰ und grundsätzlich variablen zu bewerten.¹¹¹ Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹²

Zum Bilanzstichtag wurden keine sonstigen Geldschulden bei der Samtgemeinde Gräfeben ermittelt.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen ausüben. Im Gegensatz zum Dilemma führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf dem gemeindlichen Konten.

Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (bedeutliches Rechtsgeschäft), wären zum Bilanzstichtag in der Samtgemeinde Gräfeben nicht vorhanden.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag z. B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹³

Bei der Samtgemeinde Gräfeben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 21.395,87 €. Es handelt sich dabei um die Sichtungseinträge, welche zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt wurden.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einen Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

2.4.1 Fixenzugleichverbindlichkeiten

Vorleistungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquidiertwirksam abglossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁴

In der Samtgemeinde Gräfeben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine/ni/ Fixanzugleichverbindlichkeiten.

2.4.2 Wertmehrlichkeiten aus Zwerrungen und Zusätzeln für laufende Zwecke

Zuschüsse am Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend meistern sind, aber noch nicht liquidiertwirksam bis zum Bilanzstichtag abglossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁵

In der Samtgemeinde Gräfeben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine/ni/ Verbindlichkeiten aus Zwerrungen und Zusätzeln für laufende Zwecke.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendienststellungen

Verpflichtend beigegebene Schuldendienststellen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquidiertwirksam bis zum Bilanzstichtag abglossen sind.

Gewährte Schuldendienststellen dienen der Effektivierung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei Bestimmungsgemäßer Verwendung eingeschränkt ist und eine Abklärungspflicht der Schuldendienststelle nicht vorliegt.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁶

In der Samtgemeinde Gräfeben bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine/ni/ Verbindlichkeiten aus Schuldendienststellen.

¹¹⁰ Vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO

¹¹¹ Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO

¹¹² Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NJO und § 45 Abs. 7 GemHVO

¹¹³ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NJO und § 45 Abs. 7 GemHVO

55

¹¹⁴ Vgl. § 45 Abs. 4 S. 6 NJO und § 45 Abs. 7 GemHVO
¹¹⁵ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NJO und § 45 Abs. 7 GemHVO
¹¹⁶ Vgl. § 56 Abs. 4 S. 6 NJO und § 45 Abs. 7 GemHVO

2.4.4 Soziale Leistungsvorbindlichkeiten

verpflichtend zugängige soziale Leistungsvorbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquidiert wurden bis zum Bilanzstichtag abgeschlossen sind.

Besiedlung:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohnungsgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Umlaufmässicherungsgesetz.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹¹

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsvorbindlichkeiten.

2.4.5 Verbaufahrnahmen nur Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
Verpflichtend zugestiegene Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquidiert wurden bis zum Bilanzstichtag abgeschlossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹²

In der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinelei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Vorbindlichkeiten gegenüber den Finanobhördien wie IfZ-Steuern, Grundsteuer und anderen Steuern.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹³

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinelei Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transfervorbindlichkeiten

Diese Posten ist als „öffentliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Beispielsweise sind hier zu nehmen Rückzahlungen überzahliger Gewerbesteuern von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Gemeinde.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁴

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinelei andere Transfervorbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten:

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Vorbindlichkeiten zusammenfassen sind.

2.5.1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen vermehrte Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁵

- Vermehrte Mehrwertsteuer 0,00 €
- + abzuführende Lohn- und Kirchensteuer 7.065,36 €
- + sonstige durchlaufende Posten 15.557,25 €
- = Durchlaufende Posten 22.622,81 €

2.5.1.1 Vermehrte Mehrwertsteuer

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuernonanmeldung und Umsatzsteueraklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeläge von Betrieben gewöhnlicher Art (BGA) ausgewiesen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁶

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der verrechneten Mehrwertsteuer.

2.5.1.2 Abföhrende Lohn- und Kirchensteuer

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Umsatzsteuernonmeldung des letzten Monats des Vorjahrs noch nicht getilgte Lohn- und Kirchensteuerbeläge auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹¹⁷

¹¹¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 IfZG und § 45 Abs. 7 GemKVO

¹¹² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 IfZG und § 45 Abs. 7 GemKVO

¹¹³ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 IfZG und § 45 Abs. 7 GemKVO

¹¹⁴ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 IfZG und § 45 Abs. 7 GemKVO

Die zum Bilanzstichtag noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer belief sich auf einen Nennbetrag von 7.065,36 €.

2.5.1.3 Konten für durchlaufende Posten

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus nach kalkulatorischer Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁸

Spenden	1.930,26 €
+ versch. Durchlaufende Gelder an Dritte	10.169,78 €
+ Kulturing	3.457,21 €
= 15.557,25	

2.5.2 Abzfürkreuze Gewerbesteuer

Hier werden die aufgrund von Bescheidein des Finanzamts festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuernfolgen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (Iva) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁴⁹

Bei der Samtgemeinde Gräfelfingen bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der abzuführenden Gewerbesteuer.

2.5.3 Entstehende Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen sind eingangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵⁰

Der Samtgemeinde Gräfelfingen lagen zum Bilanzstichtag empfangene Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzpositionen nicht vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind. Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵¹

Bei der Samtgemeinde Gräfelfingen bestehen zum Bilanzstichtag andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 84.528,27 €.

Es handelt sich dabei um den Ausgleich der Reste durch den Wasserverband Vorsfelde 74.988,47 € und um die Beamtengehalter 9.535,80 €, welche mit Zustimmung erst im Januar 2011 berechnet wurden. Der gesetzliche Anspruch darauf besteht aber schon im Dezember 2010.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen geichtet, die der Fälligkeit oder der Höhe noch ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsprinzip hingewiesen werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuschreiben und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

In der Bilanz der Samtgemeinde Gräfelfingen werden Rückstellungen in Höhe von 2.454.575,16 € ausgewiesen.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar, die sind die finanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anstehender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch Bahnverpflichtungen der Gemeinde.

Pensionsrückstellungen sind vom der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschötzungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungshaushaltungen haben.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGG und § 45 Abs. 7 GemKVO
¹⁴⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGG und § 45 Abs. 7 GemKVO
¹⁵⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGG und § 45 Abs. 7 GemKVO
¹⁵¹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGG und § 45 Abs. 7 GemKVO
59

¹⁵² Vgl. § 50 Abs. 4 S. 6 NGG und § 45 Abs. 7 GemKVO
59

Pensionsverpflichtungen werden nach dem barrentrechten Bestimmungen mit ihrem im Teilwertesfahnen zu ermittelten Barwert als Rückstellung angescert; dabei wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.¹⁴⁸

Die zu bilanzierenden Beträge für die Pensionsrückstellungen wurden durch die Niedersächsische Versorgungskasse ermittelt.

Unter dieser Position wurden auch die Befähigerrückstellungen, die ebenfalls durch die Niedersächsische Verortungskasse berechnet wurde, dagezählt.

Pensionsrückstellungen	2.068.522,00 €
+ Befähigerrückstellungen	252.360,00 €
= 2.320.882,00 €	

3.2 Rückstellungen für Alterseinsatz und Ähnliche Maßnahmen

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Alterseinsatz und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie bestehen eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgeltungsgrenzrate gebildet.

Der Jahresarbeitsaufwand nach der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von dem Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für überstandene Gehöre können ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgeltungsgrenzrate gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Elternschaftstag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleichzeitiguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsgerichtsstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

¹⁴⁸ Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusehen.¹⁴⁹

Zum Bilanzierungsbestand keine Anstellungsverträge.

Urhonorarrückstellungen in Höhe von 33.693,16 € wurden in die Bilanz aufgenommen.

Überstundendrückstellungen wurden in Höhe von 0,00 € bilanziert.

In der Samtgemeinde Gräfendorf existieren keine Untergesamt-Bilanzierung zum Elternschaftstag über die Überstunden, auch eine Systemauswertung ist nicht möglich. Um keine Berichtigung auf speziell diesen Grundlagen durchzuführen, wird in der Erfolgsbilanz die Samtgemeinde Gräfendorf zum 01.01.2011 auf die Bilanz von Überstundendrückstellungen vorziehen. Ein Auswirkung dieser Rückstellungen erfolgt einmalig im Jahr 2012.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Hierunter fallen im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.

Für die erste Erfolgszeit ist es empfehlenswert keine Instandhaltungsfürstellungen auszuweisen (Netto-Ausweitung).¹⁵⁰ In diesem Fall ist der Reparaturtau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Im Falle einer durchgeführten Instandhaltung erfolgt dann eine Wertzuweisung beim entsprechenden Vermögensgegenstand.

Diesen Hinweis wurde bei der Samtgemeinde Gräfendorf gefolgt.

3.4 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachbarschaft geschlossener Abfalldeponien

Diese Rückstreuung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Reaktivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusehen.¹⁵¹

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf bestanden vom Elternschaftstag keine Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien.

¹⁴⁹ Vgl. § 55 Abs. 4 S. 6 NGO

¹⁵⁰ Vgl. „Anmerke zu Fragen der Bewertung der Wiederherstellung im Rahmen der ersten Erfolgszeit und zu Bewertungsfragen“

¹⁵¹ Vgl. § 55 Abs. 4 S. 6 NGO

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altbauten
Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden Sanierungsplan.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altbauten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz.
So sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag einzusetzen:¹⁴⁹

Zum Bilanzstichtag existierten in der Samtgemeinde Gräfendorf keine Verbindlichkeiten auf Aufosten.
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher entfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bzw. kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betreibern gewerblicher Art (Bgl)).

Rückstellungen für den Finanzausgleich bildet die Gemeinde, soweit am Bilanzstichtag bekannt ist, dass sie Nachzahlungen zu leisten hat. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse werden auch gebildet, soweit ein hohes Gewerbesteueraufkommen im letzten Quartal des Vorjahres eine Nachzahlung der Gewerbesteuerabrechnung im Folgejahr erwarten lässt.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag einzusetzen.¹⁵⁰

Umwelt- und Naturschutzaufwendungen, welche die Einstellung einer Rückstellung im die Eröffnungsbilanz zu lassen, waren für den Finanzausgleich und für Steuerschuldverhältnisse zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren
In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schiedensatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrtkosten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Gemeinde eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gehobenen Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag einzusetzen.¹⁵¹

¹⁴⁹ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NStO

¹⁵⁰ Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NStO

¹⁵¹ Vgl. § 95 Abs. 4 S. 6 NStO

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zu lassen, waren zum Bilanzstichtag nicht bekannt...

3.8 Andere Rückstellungen
Als andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen dienstiert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgeschlossenes oder einem früheren Haushaltsjahr zuordnen sind,
- beim Eintritt am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag einzusetzen.¹⁵²

Aufwendungen, die eine Einstellen mit anderen Rückstellungen dienen, waren der Samtgemeinde Gräfendorf zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die lativen und passiven Rechnungsabgrenzungskosten dienen zur periodengerechten Ergebnismittelang. Als positive Rechnungsabgrenzung werden die Beiträge in der Bilanz dargestellt, die von dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber noch ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem vorheren Haushaltsjahr zugeordnet sind.

Auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge müssen auf der Passseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungskosten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimzte Zeit nach diesem Tag darstellen.¹⁵³

Bei der Samtgemeinde Gräfendorf werden zum Bilanzstichtag positive Rechnungsabgrenzungskosten in Höhe von 949,75 € in die Bilanz eingestellt. Es handelt sich dabei um im Vorraus eingenommene Mietzahlungen und Nutzungsschädigungen.

¹⁵² Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NStO
¹⁵³ Vgl. § 49 Abs. 4 GemHVO

Rechenschaftsbericht

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gewerbeaufsichtsgesetz iVm. § 100 NGO und § 57 GemHKO ist dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll insbesondere die durch § 57 Absatz 2 GemHKO für einen Rechenschaftsbericht vorgesehene Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des (letzten kameralen) Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzielle Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

In der Samtgemeinde Grasleben sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2010 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Auch mögliche finanzielle Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Vollständigkeitsserklärung

Gemäß § 125 Abs. 1, S. 2 NkommG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festgestellt.

Grasleben, d. 26.06.15

Unterschrift:

Frank He

Jante (Samtgemeindebürgermeister)



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Samtgemeinde Grasleben
04. FEB. 2016
Kr. / Anl.

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3. Grundsätze	7
3.1 Grundsätzliche ordnungsmässiger Buchführung	7
3.2 Bewertungsgundsätze	7
4. Erste Eröffnungsbilanz	9
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva	11
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	13
6.1 Immaterielles Vermögen	13
6.2 Sachvermögen	14
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.2.3 Infrastrukturmehrungen	15
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15
6.2.5 Kunstsgegenstände, Kulturenkunst	15
6.2.6 Maschinen und technische Ausrüstungen, Fahrzeuge	15
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15
6.2.8 Vorräte	16
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Ansogen im Bau	16
6.3 Finanzvermögen	16
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17
6.3.2 Beteiligungen	17
6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	17
6.3.4 Ausleihungen	17
6.3.5 Wertpapiere	17
6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	18
6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	18
6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	18
6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	19
6.4 Liquide Mittel	19
6.5 Aktive Rechnungsabschirmung	20
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	20

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Grasleben

29. Januar 2016
Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausNeuOG
§§ 153, 156 NiedWG
Herr Daenzer
07.07.2015 bis 08.10.2015
(mit Unterbrechungen)

Schlussbericht vor:
Rechtsgrundlagen:
Prüfeschein:

Prüfungsschein:
Prüfungsjahr:

7.1 Nettoposten	20
7.1.1 Basis-Balancemöglichkeiten	21
7.1.2 Rücklagen	21
7.1.3 Sonderposten	21
7.2 Schulden	22
7.2.1 Geldschulden	23
7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	24
7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
7.2.4 Transferverbindlichkeiten	24
7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	24
7.3 Rückstellungen	25
7.3.1 Periodenrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	25
7.3.2 Rückstellungen für Alterssicherheit und ähnliche Maßnahmen	25
7.3.3 Rückstellungen für unverlässige Ureinbandhaltung	26
7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Aufbaudepotenzen	26
7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	26
7.3.6 Rückschlußverhältnisse	26
7.3.7 Rücksstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerechtsamtheiten	26
7.3.8 Andere Rückstellungen	27
7.4 Passive Rechnungsabgrenzung	27
7.5 Vorlesungen künftiger Haushaltsjahre	27
8. Feststellungen zum Anhang	28
9. Abschließende wesentliche Feststellungsergebnisse	29
10. Schlussteilmerkung des Rechnungsprüfungsamtes	29

Abkürzungsverzeichnis	
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
AKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BBeG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB	Bundesrechtlerium der Finanzen
EMF	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Finanzasylgischgesetz
FAG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltungsrechts und zur Änderung gemeineigentumsrechtlicher Vorschriften
GemHaVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspfers sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppel (Gemeindehaushalts- und Kaiserverordnung)
GES	Geographisches Informationssystem
GoB	Grunddatenordnungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
LSKN	Landesbericht für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
ML	Ministerium für Inneres und Sport
nevsystem®	Kommunales Finanzverfahren Informa
NCD	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK	Normaherstellungskoden
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengebot
NKmVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NkrV/Doppik	Natur kommunales Rechnungswesen / Doppelte Buchführung im Konten
RPA	Rechnungsprüfungsrat des Landkreises Helmstedt (Referat R)
USt	Umsatzsteuer
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
TVdD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
WentR	Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien)
WentV	Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungs-VO)

Anweis:

Aus rechnertechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungstoleranzen von +/- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Gräfleben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungswesen der döpischen Buchführung auf der Grundlage der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalt- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 62 Abs. 3 NGO).

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im döpischen Rechnungswesen geführt wird, soll der Hauptorgan der Kommune, Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gemeindehaushaltrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHaushaltVO) eine Erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 5 GemHaushaltprüfung. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt. Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz gehörenden Rechtslage (§§ 119, 120 NGO, neu: §§ 155, 156 RkamVG) dem zuständigen RPA.

Mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NkommVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2013 (Nds. GVBl. S. 422), in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neuordnung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVO-Komm) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst.

Da die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Gräfleben zum 01.01.2011 aufgesetzt wurde, erfolgte die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden NGO.

Die erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Helmstedt am 29.06.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Samtgemeindeleitergemeisters,

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Referat R - Rechnungsprüfung des Landkreis Helmstedt zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011 der Samtgemeinde Gräfleben.

Die Samtgemeinde Gräfleben leistete aufgrund von Puffungsfeststellungen mit Datum vom 11.09.2015 eine neue Auswertung der Ersten Eröffnungsbilanz vor; selige ging am 14.09.2015 postähnlich beim Referat R - Rechnungsprüfung ein. Die zugehörige erste Vollständigkeitserklärung des Samtgemeindeleitergemeisters, unterschrieben am 11.09.2015, liegt ebenso vor.

Aufgrund eines Fehlers in der Bilanzausstellung wurde schließlich mit Posteingang vom 12.10.2015 eine dritte Auswertung der Ersten Eröffnungsbilanz vorgelegt; seitige dokumentiert wie die zugehörige Vollständigkeitserklärung vom 09.10.2015.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung. Hinsetzlich der Korrekturen in den neuen Auswertungen der Ersten Eröffnungsbilanz sind die ursprünglichen, für die Korrektur unsichtbaren Feststellungen unter dem entsprechenden Bezeichnungen weiterhin aufgeführt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHaushaltVO finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHaushaltVO in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen

(§ 56 Abs. 1 – 4 GemHKVO) – Anteigentübersicht, Förderungsbilanz und Schadensübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen bestehende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerrn, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Die Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenbericht dokumentiert.

Die Prüfungsbereitschaft war uneingeschränkt gegeben. Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden bereitwillig und vollständig vorgelegt.

Der Beschluss des Rates der Samtgemeinde Gräfleben über die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 GemHaushaltVO erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. B 5, 2 GemHaushaltVO). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und artsspezifischen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Gräfleben bewehter ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überliegenden Buchungsvorgänge vom kameralen Buchungswesen in das döpische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschreibbarer Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO). Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltssalden auf das döpische Buchungsgeschäft“ vom Ministerium für Innere und Sport vom 07.06.2007 geprüft.)
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu flusphaten führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Dienstbasis für die Prüfungskarabinen waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Errangung von Prüfungsnachweisen umfassen Systemneuerstellungen, Verlässlichkeit des Verfahrens z.B. bei der Bewertung, Rausstellungsprüfungen sowie Einzelprüfung. Die erforderlichen Inventarlisten liegen vollständig vor.

¹ Die Prüfungsvorhaben sind den Kapiteln zu den jeweiligen Tätigkeiten zugeordnet.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungswert führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHVO und § 100 Abs. 1 NGO).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- * Wahrheit, Glaubhaftigkeit (§ 120 Abs. 1 NGO): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelpositionen mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- * Ordnungsmäßigkeit (§ 82 Abs. 3 NGO): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahrens (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelpositionen angewendet?
- * Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. Subjektive Wahlfreiheit (§ 100 Abs. 1 NGO): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Samtgemeinde wieder?
- * Klarheit, Verständlichkeit (§ 100 Abs. 1 NGO): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- * Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO): Stehen Aufnahmeverfahren und Wertermittlungswandlungen sowie – auch der Prthaufwand – in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- * Bewertungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde?
- * Einzelne Bewertung (§ 44 Abs. 3 GemHVO): Waren alle blauziffern kommunale Körperschaften einzeln bewertet? Ausnahmen gelangen für GemHVO ausgeschlossen, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgängsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichwertiger Vermögensgegenstände.
- * Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Interessensprinzip)?
- * Wertaufgängungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertabfallenden Tatsachen (verhinderbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- * Grundsatz der Periodengrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodengrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu buchungssicheren, vollständigkeit der Bilanz (§ 42 Abs. 1 GemHVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- * Vermeidungs- oder Saldierungsvorbehalt (§ 42 Abs. 2 GemHVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnehmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Festsitz- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHVO für Vermögensgegenstände des Sachvertrags, die regelmäßig einsetzt, werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 7 GemHVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR infM. ISt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit berichtet sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Auswurffragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsmethoden und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Bewertungsverfahrensangaben – Feier- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 45 GemHVO wurden angewandt.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grafschaften entnahm von der Regelung der Wertaufgängsgrenze von 5.000 EUR (Art. 108) gemäß § 60 Abs. 2 GemHVO Gebrauch gemacht.

Bereits während der Bilanzerstellung erfolgte von Seiten der Samtgemeinde eine Abstimmung diverser Sachverhalte mit dem BKA.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Samtgemeinde ausgestesten. Diese Seite repräsentiert sonst die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva-Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasdorf zum 01.01.2011

(gemäß § 6b GemeindewG und dem amtlichen Muster 15)

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	
1.1 Konzessionen	598,18 EUR
1.2 Urheber	0,00 EUR
1.3 Rechtliche Rechte	502,15 EUR
1.4 Gewaltfreiheits-/Medienübertragungsrechte und Lizenzrechte	0,00 EUR
1.5 Abwander- und Siedlungsplanrecht	6,90 EUR
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
2. Sachanlagen	6.017.920,00 EUR
2.1 Betriebs- und Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.700,00 EUR
2.2 Betriebs- und Grundstücksgleiche Rechte	2.756.785,46 EUR
2.3 Freizeitheimatimmobilien	46.888,37 EUR
2.4 Räume auf Fremdem Grund und Boden	995.735,16 EUR
2.5 Kunstsammlung d. Kulturbundes	0,00 EUR
2.6 Pflanzen und Tiere	1.236.470,04 EUR
2.7 Betriebs- und Dienstleistungseinrichtung, Maschinen und Tiere	29.310,88 EUR
2.8 Fonds	284,97 EUR
2.9 Gehobene Anzahlungen, Anlagen im Bau	724.731,52 EUR
3. Finanzierungen	87.279,62 EUR
3.1 Ansätze an verwendeten Unternehmen	15.000,00 EUR
3.2 Beteiligungen	4.750,00 EUR
3.3 Sonderanlagen mit Sonderberechnung	0,00 EUR
3.4 Aufenthalten	0,00 EUR
3.5 Werbemittel	0,00 EUR
3.6 Überörtlich-rechtliche Forderungen	12.328,03 EUR
3.7 Forderungen aus Trennungsverträgen	0,00 EUR
3.8 Sonstige vertragliche Forderungen	21.440,71 EUR
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	24.260,89 EUR
4. Lichte Werte	67.634,38 EUR
5. Aktive Rücknahmeverpflichtung	783,24 EUR
Summative Aktiva	6.174.656,31 EUR

Tabelle 1:
Aktiva

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Bilanzdarstellung war fehlerhaft, zum einen ergaben sich zunächst Ruvollgutsvermögen aus dem Einzelprodukt, zum anderen entzog die aufgestellte Bilanz nicht dem vorliegenden Muster. Die entsprechend notwendigen Änderungen wurden mit den kompetenten Auflösungen der Ersten Eröffnungsbilanz vorgenommen (vgl. auch Br. 5).

Die Aktiva verhalten sich in der Samtgemeinde Grasdorf wie folgt.

- 10 -

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Samtgemeinde aus. Die Erfassungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva“; Feststellungen zu den einzelnen Passiven“.

Erste Erfüllungsdarlehen der Samtgemeinde Gräfleben zum 01.01.2013 (gemäß § 50 GemHVO und dem amtlichen Plakett 13)

Basisse	Wert	
1. Verbindlichkeiten	-4.250.053,49€ EUR	
1.1. Beste-Werkenlagen	-6.167.803,11 EUR	
1.1.2. Sozialversicherungen	-2.729,510,51 EUR	
1.2. Rücklagen	-5.988.289,46 EUR	
1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse	9,00 EUR	
1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des sozialrechtlichen Ergebnisses	0,00 EUR	
1.2.3. Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR	
1.2.5. Sonstige Rücklagen	0,00 EUR	
1.4. Sonderposten	1.367.251,41 EUR	
1.6.1. Investitionsmaßnahmen ohne Abschöpfung	1.240.296,42 EUR	
1.6.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 EUR	
1.4.3. Gehaltsausgleich	0,00 EUR	
1.4.4. Bewertungsausgleich	0,00 EUR	
1.4.5. Ehrenamtliche Anerkennungen auf Siedlerposten	977.245,11 EUR	
1.4.6. Sonstige Sonderposten	0,00 EUR	
2. Schulden	8.060.112,00 EUR	
2.1. Gebühredienzen	7.940.037,43 EUR	
2.1.1. Anreihen	0,00 EUR	
2.1.2. Verbindlichkeiten aus Kreiheln für Investitionen	6.254.647,97 EUR	
2.1.3. Liquiditätsdienste	3.705.989,46 EUR	
2.1.4. Sonstige Gehaltszulagen	0,00 EUR	
2.2. Verbindlichkeiten wahlberechtigten Rechtsgeschäften	0,00 EUR	
2.4. Trennungserfolgen	21.294,67 EUR	
2.4.1. Finanzgeschäftswahlberechtigten	0,00 EUR	
2.4.2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für Investitionen Zwecke	0,00 EUR	
2.4.3. Verbindlichkeiten aus Schutzaufenthalten	0,00 EUR	
2.4.4. Soziale Leistungsentwicklungsbeiträgen	0,00 EUR	
2.4.5. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für Investitionen Zwecke	0,00 EUR	
2.4.6. Steuerverbindlichkeiten	0,00 EUR	
2.4.7. Andere Transportverbindlichkeiten	0,00 EUR	
2.5. Sonstige Wirtschaftssubjekte	0,00 EUR	
2.5.1. Darlaufende Posten	22.622,61 EUR	
2.5.1.1. Verbindlichkeiten Mietneinheiten	0,00 EUR	
2.5.1.2. Abgangsrechte Lohn- und Leistungsbüro	7.765,76 EUR	
2.5.1.3. Sonstige durchlauffende Posten	15.557,75 EUR	
2.5.2. Auslandseigne Gewerbeleute	0,00 EUR	
2.5.3. Empfangene Anzahlungen	0,00 EUR	
2.5.4. Andere soziale Wirtschaftssubjekte	64.529,27 EUR	
3. Aktivzulagen	1.154.375,36 EUR	
3.1. Personeinzulagen und ähnliche Vergütungen	2.210.000,00 EUR	
3.2. Rückstellungen für Altersvorsorge- und ähnliche Maßnahmen	33.650,16 EUR	
3.3. Rückstellungen für unverzinsbare Investitionsfälle	0,00 EUR	
3.4. Rückstellungen für die Rehabilitation und Nachfrage geschlossener Altenheime	0,00 EUR	
3.5. Rückstellungen für die Sanierung von Altären	0,00 EUR	
3.6. Rückstellungen im Rahmen der Finanzabteilung und sonstiger Finanzabteilungen	0,00 EUR	
3.7. Rückstellungen für dauernde Verpflichtungen insbesondere Gewerbesteuern und anderen Gemeindetafeln	0,00 EUR	
3.8. Andere Rückstellungen	0,00 EUR	
4. Passive Rechnungslegung	948,75 EUR	
Bilanzierte Posten	4.124.656,31 EUR	

Tabelle 2: Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Erfüllungsbilanz

Die Bilanzsumme steht das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Erfüllungsbilanz der Samtgemeinde Grasdien hat zum 01.01.2011 ein Bilanzvolumen von 61.174.656,32 EUR.

Das Grundschema der Erfüllungsbilanz basiert auf den Vorgaben der NGO (§ 96 Abs. 4 NGO), der GemHVO (§§ 42-49 und § 54, 60 i.V.m. §§ 37, 38 u. 61 GemHVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8, 5, 3-5 und Abs. 11 GemHausRNeOG geltenden Sonderregelungen. Die vom Referat R - Rechnungsprüfung des Landkreis Helmstedt geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kürzform entsprechend dem vimbindenden Muster 15 aufgestellt. Die Angaben zum Anhang entsprechen den Anforderungen des § 56 GemHVO.

Die Bewertung des immobilen und infrastrukturellen Vermögens ist in der Erfüllungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatzt zu Herstellung- und Abschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO).

Wenn der Abschaffungs- und Herstellungswert nicht mit verhältnismäßig ermittelt werden, so gilt der auf den Abschaffungs- oder Herstellungssatzpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der Ersten Erfüllungsbilanz als Abschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 Satz 3 NGO). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen, zuzüglich etwaiger Wertzuverluste. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt nach dem Sachverfahren und den danach abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normherstellungskosten - HK 2006).

In Ausnahmefällen kann von den Regelungen des § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 NGO abgewichen werden. Die Regelung des § 96 Abs. 4, §. 4 NGO sieht vor, dass ausnahmsweise Vermögen mit dem Zeitwert als Abschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeltenden tatsächlichen Abschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser leicht verfügbar ist, zu dem nationale Abschaffungs- oder Herstellungswert, sind Senderposten auf der Passivseite der Bilanz für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Wert von Grund und Boden ergibt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauland. Grundätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Abschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHVO ein Zeitwert eingesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenwertorientierung orientiert, wenn die Ermittlung von Abschaffungswerten unvertretbar aufweinig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitgruppen „Investitionsförderung“ und „Umsetzung Doppel-Medienleistung“ Ministeriums für Ernährung und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben in ihrem Protokoll vom 04.11.2009 umfangreiche Hinweise zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.²

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entstehung erworbene Rechte, die zu Abschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entstehend erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHVO).

² Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Investitionsförderungen im Rahmen der lokalen Erfüllungsbilanz und zu Bewertungshinweisen (http://www.mediennetzwerke.de)

Bei der Samtgemeinde Grasdien gibt es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren resultierten. Die ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 508,18 EUR, die aus Latzern immateriellen Vermögensgegenstände. Die Samtgemeinde hatte keine nicht entstehend erworbene immaterielle Vermögensgegenstände.

Investitionsneuschüsse sind gemäß § 42 Abs. 1 - 3 GemHVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands abzuschreiben. Die Samtgemeinde Grasdien hat von dem Wehrrecht aus § 60 Abs. 5 GemHVO Gebrauch gemacht, die in der Vergangenheit geleisteten Investitionsneuschüsse nicht zu aktivieren. Entsprechend dieser Vorschriften wurden die Vermögensgegenstände konkret bewertet.

Artikel 6, Abs. 11, 5, 1. GemHausRNeUGG entsprechend dürfen Ausgaben für die Umstellung des Haushalt- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz gehende dänische Gemeindehaushaltungsrecht als Investitionen im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO angesehen werden. Von dieser Möglichkeit der Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde durch die Samtgemeinde Grasdien kein Gebrauch gemacht.

6.2 Sachvermögen

Die Sachverleihen stehen der Samtgemeinde Grasdien dienstlich zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Auf dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Erfüllungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für behaupte Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und dem zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 6.017.971,10 EUR.

Jenen Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Grundbuch. Auf diesem Grundlage ist die verbindliche Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 17.780,78 EUR. Die Gesamtfläche betrug 23.632 m².

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Samtgemeinde Grasdien besitzt nur wenige unbebaute Grundstücke. Es handelt sich dabei im Wesentlichen (im Ackerland) (bewertet mit dem nach Flurkatastrophe maßgeblichen Bodenrichtwert) und nicht forstwirtschaftlich genutzte Wachstümchen sowie einen Graben (Bewertet mit je 0,10 EUR je m²).

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnhäuser, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebshäuser, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Baulosposition „bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 2.736.785,46 EUR. Die Samtgemeinde hatte keine grundstücksgleichen Rechte, die auszuweisen wären.

Die Errichtung der baulichen Werte erfolgte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Bebauungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bei der Bewertung des Anteils der Schule wurde zuvor erst eine anteilige Bemerkung der durchgeführten Dachsanierung erfolgen müssen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Großter Posten der benötigten Grundstücke ist das Friedhof Gräfleben, welches mit nur 2.115,- EUR mehr als ein Drittel dieser Bilanzposition absteht. Nichtabgreifbare Einzelwerte sind die Schule (nebst Turnhalle (rund 670.000 EUR), das Feuerwehrgerätehaus Gräfleben (740.000 EUR) sowie das Rathaus (rund 280.000 EUR). Bei den weiteren Posten dieser Bilanzposition handelt es sich um die übigen Feuerwehrgebäude.

Zwei Gebäude (Wohnhaus der Schule sowie der Betriebshof) waren mit einem Erstwert von 2.000 EUR zu bewerten.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Stromknoten, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsseinrichtungen. Das Radwegnetz war in 4 Straßennetzabschnitte unterteilt. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Weiteres Infrastrukturvermögen war nicht vorhanden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die Samtgemeinde Gräfleben besitzt lediglich vier Flurstücke, die dem Bereich Verkehr zuzuordnen sind; der entsprechende Gesamtwert liegt bei rund 1.900 EUR. Weitere Anteile dieser Bilanzposition sind daher die Freifläche mit rund 45.000 EUR.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab keine Anlagen auf fremdem Grundstück. Diese waren die Leppwaldhalle (996.375,93 EUR) und das Volleyballfeld im Fraßbad (1.359,23 EUR); beide befinden sich auf Grund und Boden im Eigentum der Gemeinde Gräfleben. Sie waren vollständig bilanziert. Bauten auf fremden Grundstücken wurden ordnungsgemäß bewertet.

6.2.5 Kunstdenkmäler, Kulturdenkmalier

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Samtgemeinde hatte keine immobilen Kulturdenkmalier. Bewegliche Kunstdenkmäler waren nicht vorhanden. Kulturdenkmalier und Kunstdenkmäler und Kunstdenkmäler war damit ordnungsgemäß gebilanziert.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Samtgemeinde Gräfleben. Der Fuhrpark bestand aus 18 Fahrzeugen. Bei der Samtgemeinde Gräfleben gab es andere Objekte, die unter „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilanziert waren. Diese umfasssten eine Zapfanlage der Feuerwehr Gräfleben (1.111,11 EUR), die Bedienwasserauflistung des Freibades (478.543,04 EUR) und einen Teleskopkran (1 EUR); diverse weitere Gegenstände

unterhalb der Wertauftrittsgrenze von 5.000 EUR Anschaffungswert wurden nicht bilanziert.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Bei den Fahrzeugen handelt es sich vornehmlich Feuerwehrfahrzeuge, darunter entsprechend der Evaluationen durch drei historische Feuerwehrfahrzeuge, die mit einem Erstwert von je 1 EUR bilanziert werden.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind. Beispieleweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 39.330,88 EUR. Die Erfassung erfolgte vollständig. Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertauftrittsgrenze von 5.000,00 EUR wurde dabei nicht berücksichtigt.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.8 Vorrite

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Gewerbe, Vertrieb, dienen, und sich noch im Besitz der Samtgemeinde befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unterteilt in fertige Erzeugnisse und Waren.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Samtgemeinde Gräfleben gab es Vorräte. Der Wert der Bilanzposition betrug 286,90 EUR und bestand ausschließlich aus Streusalz. Die Werterminderung erfolgte anhand des Durchschnittsprozesses aus dem Jahr 2010 (Beschaffungspreis). Die vorhandenen Vorräte waren in Summe des Gesamtes vollständig bilanziert; die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unbefristete Gebühren betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es liegen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Diese standen im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung der Schulturnhalle (644.083,45 EUR), der energetischen Sanierung der Grundschule (133.668,89 EUR) und der Feuerwehrhalle Feuerwehrgerätehaus Röterdorf (1.472.041,18 EUR).

Die kamerale Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 924.793,52 EUR bilanziert. Der Wertanteil der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Samtgemeinde Gräfleben belief sich zum Bilanzstichtag auf 627.779,62 EUR. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit rund 1,4 Prozent des Bilanzvolumens.

Mit 43.769 EUR wurde rund 50 Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, bilanziert.

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen (§ 59 Nr. 50 GemHVO) sind die nach § 100 Abs. 4 NGO Konzernabschlüsse erfordern. Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d.h. mit mehr als 50% Beteiligung. Dies trifft bei der Samtgemeinde Gräseleben auf die Gräseleben Wohlfahrt GmbH (GrWo) zu; die Samtgemeinde Gräseleben hält hier mit 15.000 EUR 50 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 EUR.

Die verbundenen Unternehmen der Samtgemeinde Gräseleben wurden vollständig erfasst. Der Wert für die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war erhebungsgemäß ermittelt.

6.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Es gab keine Beteiligungen (Anteile zwischen 5% und 20 Prozent), die unter den „Feststellungen“ zu bilanzieren wären.

Die Samtgemeinde Gräseleben hat unter der Bilanzposition „Anteile (0-45 %) am der Kapital mit 4.750 EUR ausgewiesen. Aufgrund des geringeren Anteils gibt dies zwar nicht die Beteiligung obigen Sins, darf aber hinsichtlich der Tatsache, dass dieser Anteil genutzt wird, um eine dauerhafte Verbindung zum Unternehmen herzustellen, bei der Position „Sonstige Aktienanteile“ auszuweisen.

Nit der im Jahr 2012 erfolgten Übernahme der JTEBO wurden die entsprechenden Anteile mit einem Wert von 3.984,60 EUR aufgefüllt. Die Bilanzposten ist unter Beachtung des Wertzuordnungs- und Konsolidationsprinzips zu 0,00 zu bewerten.

6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Nach § 102 NGO zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Vermögen der rechtlich unselbständigen, öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Vereinigungs- und Verschäftsungsgesellschaften. Die Samtgemeinde hatte kein Sondervermögen im Sinne des § 102 NGO.

6.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbauförderungen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Liquiditätsüberbrücke bzw. -engpass in verschiedenen Kassen der verbindeten Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Samtgemeinde Gräseleben hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt.

6.3.5 Wertpapieren

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z.B. von Aktiengesellschaften ausgebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ aufzuführen, wenn die Samtgemeinde mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

³ Die Gesetzliche wurde vom 31.12.2012 informiert.

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kenterhalt 159), Beiträge und Gebühren (Kostenbeitrag 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2010 gebildeten beseitigten Kassenzahlmehrheiten zu bilanzieren.

Wertherhöhungen wurden nicht vorgenommen, da sich nach Durchsicht der offenen Posten keine Anhalspunkte für vorzuhaltende Wertberichtigungen ergaben. Die Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Unter den anderen sonstigen Vermögenswerten (vgl. Bc. 7.2.5) hat die Samtgemeinde Gräseleben eine Restaurierungsschaltung an dem Wasserverband Vorsfelde mit rund 25.000 EUR bilanziert. Es handelt sich dabei um offene, in der Regel gestundete Abwasserentgelte für landwirtschaftliche Hofstellen.

Diese offenen Forderungen der Samtgemeinde gegenüber dem Betriebsgründlichen Wasserverband bei der Aufgabenübertragung Kostenbeitrag mit abgestuft: daneben wurde mit dem entsprechenden Vermögen festgelegt, dass die noch bestehenden Beiträge von der Samtgemeinde weiter zu verzinsen und eventuelle Zahlungseingänge an den Wasserverband weiterzuleiten sind. Zum Prüfungssitzpunkt ist ein Großteil des Beitrages noch wie vor offen.

Sollte noch Zahlungen erfolgen, stellen diese lediglich durch die vertraglichen Regelungen für die Samtgemeinde letztlich nur noch einen durchlaufenden Posten dar.

Die im Rahmen der Übertragung ermöglichte Ablösung der offenen Beiträge durch den Wasserverband führte lediglich dazu, dass der Wertausgleich für die Übertragung volumenmäßig und geweit nicht um offene Forderungen vermindert erfolgte. Dies führt aber nicht zu einem Entlasten der Forderungen gegenüber den zur Zahlung der offenen Beiträge Vermögenswerten.

Wenn seitens der Samtgemeinde diese potentiell am dem Wasserverband insofern liegenden Beiträge als Vermögenswerte in der Bilanz ausgewiesen werden, müssen diesen Beträgen jedoch zwingend auch entsprechende Forderungen gegenüber stehen. In der Bilanz werden die offiziell rechtlichen Forderungen jedoch lediglich mit 12.728,03 EUR ausgewiesen, so dass entsprechende Forderungen mehr berücksichtigt werden.

Die Forderungen sind somit nicht restlosig bilanziert. Insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Ableitung zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich bestehenden Forderungen und deren positive Auswirkung auf die Bilanzsumme ist die erste Erfüllungsbilanz entsprechend zu korrigieren.

6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzierungsleistungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Forderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsvereinbarungen gezahlt werden. Sie waren bei der Samtgemeinde Gräseleben zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.3.8 Sonstige zivillrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge. Zu diesen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch mehr oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgebaute Gebühren, Gebühren,

Zahlungsgütekünste auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.a.

Es waren sonstige erbrechtliche Forderungen vorhanden, die sich im Wesentlichen (31.440,71 EUR) aus durchlaufenen Postum ergeben; sie waren vollständig bilanziert. Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen, da sich nach Durchsicht der offenen Posten keine Anhaltspunkte für vorzunehmende Wertberichtigungen ergaben. Die Bewertung der erbrechtlichen Forderungen erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.
Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Forderungsübersicht war eine zinssatzreduktive Forderung aus dem Verkauf eines Iff von 2.050,00 EUR mit einer Laufzeit von mehr als ein Jahr bis fünf Jahren ausgewiesen. Entsprechende Belege wurden im Nachgang der am (16.08.2015 durchgeföhrten Rechnungsprüfung) vorgelegt.

Der angangsgezeigte Ausweis der Forderung resultierte aus einer im Kaufvertrag vom 22.12.2010 ermittelten Ratenzahlungsbemerkung, nach welcher der Kaufpreis von 1.400,- EUR in monatlichen Raten von 150,-00 EUR zu leisten war. Der Käufer hat jedoch mit Ausnahme der ersten Rente keine weiteren Zahlungen geleistet. Ungeachtet dessen waren jedoch schon vertraglich vorgesehene bezüglich acht Monaten abgelaufen, so dass hier um eine Forderung von bis zu einem Jahr handelt (maßgeblich für diese die ungünstigere Laufzeit, nicht die sich aus ergibt).

Die Forderungsübersicht wurde daher von der Samtgemeinde Gräfleben in der zweiten Ausföhrung der Ersten Eröffnungsbilanz korrigiert und der Betrag dieser Forderung entsprechend der tatsächlichen Laufzeit unter den Forderungen bis zu einem Jahr ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Forderung noch Bestand, wenngleich dem Unternehmen nach außergewöhnlicher Bedeutungsverschiebung von einer zukünftigen Wertberichtigung auszugehen ist. Hinsetztlich der in diesem Falle voraussichtlich notwendigen Wertberichtigung der Forderung und der damit einhergehenden Ergebnisverschlechterung sollte im Rahmen des Wertberichtigungs- und Konzessionsvertrages von einer Befreiung dieser Forderung abgesehen werden. Bei der Ersten Eröffnungsbilanz sollten im Wohlblick auf die Ergebnisrechnung des Folgejahrs für die wortähnlichen Forderungen berücksichtigt werden.

6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände
Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenscheibe, zustehende Dividenden, Zinsen u.s.w.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Gräfleben hat die Vorausgabenrichtage bei der MKR als sonstigen Vermögensgegenstand ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte in Höhe des Abschlusses der MKR vom 04.02.2011 ermittelten Betrages von 24.260,88 EUR. Mit Schreiben der MKR vom 14.07.2011 wurde angegeben eine Nachberechnung vorgenommen und ein Bestand von 24.289,97 EUR ermittelt, welcher als bilanzaufzährende Tatsache bereits zu bemerkenswerten gewesen wäre. Die Bilanz ist entsprechend zur Korrigieren.

6.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassebestand, Bundesbankguthaben, Gutschriften bei Kreditinstituten und Scheine.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Gräfleben hat die positiven Gewinne der gemeinschaftlich geführten Bankkonten, welche zur Umverteilung auf die Ortskörperschaften abgewiesen.

entsprechende Sanierung einzige Reihe vor der im Rahmen der Errichtung der ersten Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung erfolgte und somit Wertmehr in die Ungesuchte diesen hätte der entartene Zuschuss in voller Höhe in einem entsprechenden Sonderposten übertragen müssen, ohne eine Reduzierung auf den nach Aufstellung des Balances unterschiedenden, des Investitionsvolumens unterschreitenden Restbuchwert vorzunehmen. Der Umstand, dass der Restbuchwert des Gebäudes den Restbuchwert des Sonderpostens unterschreitet ist der erfolgten Anstrengungen umstrukturierungsbedeutung des Gebäudes geschiedet, führt aber nicht zu einer Reduzierung des seinerzeit bei Durchführung der Sanierungsmaßnahme erhaltenen Sonderpostens aus der Zuwendung.

Der Sonderposten ist möglich auf die ursprüngliche Zuschusssumme von 25.000,00 EUR und die sich entsprechend daraus ergebenden jährlichen Auslastungsbeträge zu konsolidieren. Auf die Bz. 6.2 wird ergänzend verwiesen.

7.2 Schulden

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Samtgemeinde Grasleben stellte insgesamt 8.059.182,98 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der 5-Schuldenübersicht (Pluster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgewommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß Niedersächsischem Konzernkramen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditäts sicherung.

Anleihen wurden von der Samtgemeinde Grasleben nicht ausgegeben.

Die Samtgemeinde Grasleben hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.294.547,97 EUR bilanziert. Die Samtgemeinde Grasleben weist zum Bilanzstichtag Liquiditätsreserven in Höhe von 3.705.388,46 EUR aus.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die positiven Bestände der gemessenen gefürchteten Bankkonten, welche zur Umstellung auf die Doppik als aktuelle Mittel auszuweisen sind, analog zum jeweils anstehenden Bestand der Liquiditätsreserven abgeschlossen. Dabei wurden Liquiditätsreserven in Höhe des vorgenommenen 3.705.388,46 EUR ermittelt.

Außerdem der Buchbestände aus dem Finanzverfahren bedurften sich die Liquiditätsreserven zum Beginn der Doppik auf 3.839.325,85 EUR. Auf die unter Bz. 6.4 getroffenen Feststellungen hinzufließen der Abrechnungen zwischen den Buchbeständen im Finanzverfahren und der Bilanz wird verwiesen.

Der durchlässige Kassenbestand der letzten kameralen Jahresrechnung bezieht sich auf Bankbestände hierausgezogenen Betrag von -3.638.855,28 EUR. Letzterer Betrag entsteht offenbar dem Tagesabschluss Nr. 742 vom 07.01.2011, der abgrenzunglich für die Aufzeichnungen der ersten Eröffnungsbilanz herangewogen wurde, und nicht dem Tagesabschluss Nr. 244 vom 07.03.2012, auf welchem die Jahresrechnung 2010 beruht.

7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § BZ Abs. 2 NCO („Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge. Es gab keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden; es handelt sich dabei um Sicherungsleistungen in Höhe von 21.394,67 EUR.

7.2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten hat es zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 107.150,88 EUR. Sie setzen sich aus rund 23.000 EUR durchlaufenen Posten (davon rund 7.000 EUR abzuhemmende Lohn- und Kirchensteuer) und anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 85.000 EUR zusammen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Unter dem anderen sonstigen Verbindlichkeiten hat die Samtgemeinde Grasleben eine Restnutzungsschuldtat am den Wasserverband Welfenfeide mit rund 75.000 EUR bestanden. Es handelt sich dabei um einen in der Regel gesetzten Konservationsbetrag, der bei der Übertragung der Aufgabe auf den Wasserverband mit übergegangen sind. Der Forderung des Wasserverbandes entsprechen sind. Der entsprechende Betrag angewiesen, bei der Samtgemeinde eingehende Gelder sind von dieser an den Wasserverband weiterzuleiten. Zum Pflichtzeitpunkt ist ein Großteil des Betrages noch wie vor offen. Dieses Vermögensgegenwart ist ein Großteil des betragens in gleicher Höhe eingesunken. Von der Samtgemeinde wurde versucht, diese Forderungen zu konsolidieren (vgl. Bz. 6.3.6).

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten enthalten weiterhin die Steuerausverleihung für den Monat Januar 2011; und einsbezüglich die Forderungen unter Bz. 6.5. Zweckgebundene Spenden fürmissive Zwecke und einer entsprechenden zwangsabzuhaltenden Rücklage zuzuführen (vgl. Bz. 7.1.2).

7.3 Rückstellungen

7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen“ und „ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG), sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Betriebsverordnung (WBVO) geregelt sind, dargestellt. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Tochterfallen für deutsche Beamte und Benachrichteter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Es besteht eine unmittelbare Versorgungspflichtung der Samtgemeinde Grasleben gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären. Die Samtgemeinde hatte zum Prüfungsschlusspunkt insgesamt 6 anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infogestellung für alle Personenkreis wurde ein versicherungsmathematisches Gütachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen. Das Gütachten wurde durch die Versorgungskasse erstellt, gegenwärtig wurden Pensionenverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenwärtig von den Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 2.320.882,00 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Versorgungsberechtigten, sowohl die im Ruhestand befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Die Samtgemeinde Grasleben ist Mitglied einer Beamtenversorgungskasse. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit kommunale Gewerkschaftspersönlichkeiten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse nicht oder nicht umfanglich dazu verpflichtet seien, die Ansprüche ihrer Versorgungsberechtigten in den Beamten als Pensionsverpflichtungen auszuweisen. Insoweit ist es wesentlich festzustellen, inwieweit die Samtgemeinde die Pensionsverpflichtungen ihrer Beamten voluminös einsankt hatte oder nicht. Die voluminös anerkannt. Die Samtgemeinde Grasleben nahm an dem entsprechenden Umfrageverfahren teil. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 108.092 EUR Umlagen angefordert.

Die Niedersächsische Versorgungskasse (NWK) hatte einen pauschalen Satz zur Pensionsrückstellung empfohlen. Die Samtgemeinde Grasleben hatte diesen Bemessungswert übernommen.

7.3.2 Rückstellungen für Altersezeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersezeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersezeit, Urlaub und Überstunden. Nach Verteilung des 55. Lebensalters können Beschäftigte mit der Samtgemeinde vereinbart, in einem Altersebeitsverhältnis mit im Regelfall halbjähriger durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Alterseitzentgegeln der Beschäftigten wird von diesen leichten Nettovermögens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent, sichergestellt auf 99 Prozent aufgestockt sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen. Rechtliche Grundlage für die Alterseitzentgelte sind Individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z.B. TV ATZ zum TVGD) auf der Grundlage des Alterseitzentgeltes. Ebene sind für nicht genommene Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

In der Samtgemeinde Grasleben waren Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommene Urlaub und/oder geleistete Mehrarbeitsstunden zu bilden. Die

Rückstellungen für Altersezeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Im der Samtgemeinde Grasleben gab es zum Bilanzstichtag keine Alterseitzentgelte. Unbedenklichstellungen wurden mit „U.693,76 EUR“ zutreffend beurteilt. Eine Rückstellung für geleistete Mehrarbeitszeit wurde nicht gebildet, da im Zentrum zum Zeitpunkt der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz auch aufgrund des rückwirkenden Zeitraums keine Untersagen über die Arbeitszeitkontrolle zum Bilanzstichtag vorhanden waren. Eine Ausnahme war der entsprechende Jahresabschluss 2012, erfolgten können, da entsprechende Daten erst zu diesem Zeitpunkt vorliegenden sind.

7.3.3 Rückstellungen für Unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgesehen. Eventuell vorhandener Zustandshaltungspauschal sollte im Bewertungsergebnis zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte die Samtgemeinde Grasleben keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung geklärt.

7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponenien

Aus dem Bereich von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiederrangierung der Deponie in die Landschaft, sowie die Verminderung von Beeinträchtigungen des Weba der Allgemeinheit.

Die Samtgemeinde Grasleben hatte keine geschlossenen Abfalldeponenien.

7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Diese gelten unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten. Die Samtgemeinde Grasleben hatte keine Altlasten, für die entsprechende Rückstellungen zu bilden gewesen wären.

7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Im Rahmen des Finanzausgleiches gibt es keine berechtigte Erwartung für Mehraufgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

7.3.7 Rückstellungen für Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsvorverfahren

Sobald die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passieren.

Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. zehnige Gerichtsvorverfahren liegen in der Samtgemeinde Grasleben nicht vor. Somit drohen keine Verpflichtungen.

7.3.11 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen werden nicht genannt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das Jahr weist darauf hin, dass auch für die vom IFN erbrachte Prüfungsleistung eine Rückstellung für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses in der Bilanz des Anwaltes Vermögensberatung auszuweisen ist.⁶ Dies gilt ebenso für die Prüfung der Ersten Erfüllungsbilanz.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiver Rechnungsabgrenzungssystem handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Entrichten waren. Die Samtgemeinde Graieben hatte diese Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 949,75 EUR geöffnet, die ausschließlich aus Mietzahlungen resultierten. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Zwischenbundene Spenden für Nichtzwecke Maßnahmen sowie solche, für welche die konkrete Verwendung (Investiv oder nichtinvestiv) noch nicht feststeht, sind, soweit sie im Zuflussjahr noch nicht oder nicht vollständig verrechnet wurden, bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten anzusehen. Je nachdem, welcher Art die Ausgaben in den kommenden Jahren sind (Aufwand oder Investition) sieht die entsprechenden Umstreuungen unterschiedlich aus. Investitionen und der Posten der Rechnungsabgrenzung, ähnlich entzweitem, bei Investitionen in Höhe der einzelnen Maßnahme sozusagen einer entsprechende Sonderposten zu öffnen, wodurch in den Bz. 7.2.5).

7.5 Vorrätsbelastungen künftiger Haushaltssätze

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO ausgewiesen:

Einnahmeseite Vermögenshaushalt	39.800,00 EUR
Ausgabenseite Vermögenshaushalt	103.422,85 EUR
Bürgschaften	0,00 EUR
Gewährleistungssverträge	0,00 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermittlungen	0,00 EUR
Verleichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
Über des Haushaltsjahr heraus gestundete Beträge	0,00 EUR
Die Beträge stimmen mit der letzten kameralen Jahresrechnung überein.	0,00 EUR

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Haushaltssätze ergeben sich aus den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Einnahmestellen von 39.800,00 EUR und den Ausgabenstellen von 103.422,85 EUR. Sie umfassen die Nachwaltung der Brandmeisterei und der Dammung der oberen Geschossdecke im Rathaus, Hochbauaufnahmen am Feuerwehrgerätehaus Röthe sowie die Energetische Sanierung der Grundschule und der Turnhalle nach dem Aufwertungsziel II. Die gebündelten Rente wurden der Kamerale kameralen Jahresrechnung entnommen.

Die Haushaltssatzung 2011 weist hingegen lediglich übertragenen Haushaltssatzungsbeträge in Höhe von 100.709,97 EUR (aus: die Mittel) aus der letzten kameralen Jahresrechnung wurden dementgekennzeichnet. Hierin liegt in jedem Umfang übertragene eine

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das IFN weist darauf hin, dass unter der Bilanz lediglich Haushaltssatzungsbeträge auszuweisen und Haushaltseintrahmtswerte im Anhang zu enthalten sind. Auf die Vor schriften des § 25 Abs. 2 GemHVO (Absichtlich der Führung von Haushaltseintrahmtswerten zur Bewirtschaftung der Haushaltssätze wird verzweigt).

8. Feststellungen zum Anhang

Bei freier Erfüllungspflicht ist gemäß Art. 5 Abs. 8 des GemHaushaltseUG im Anhang zu enthalten. Der Anhang soll durch normative und vorgeschriebene Angaben dazu befragen, dass mit der Erfüllungspflicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 iVm. § 55 Abs. 1 GemHVO). Zu diesen Angaben gehört, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges beruht sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHVO. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vermöts-,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufteilungslösung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn Ihnen gleichwertige Rückgriffforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (die vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeläge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält die wichtigsten Auskünfte über Angaben in der Erfüllungsbilanz.

Damit mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Erfüllungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

⁶ Vgl. Abs. 14 Nummer 10 Absatz 1 Handels- und Rechnungsordnungen in Niedersachsen, 3 Aufl., S. 600

9. Abschließende wesentliche Feststellungen

Die Samtgemeinde Grasdorf ist bilanziell überschuldet.

Zur Vermietung der notwendigen Rechnungsgrenzung wurde die Beamtenbesetzung rechnerisch erst am ersten Werktag des Jahres 2011 gezählt.

Das RFA weist auf die zukünftige Beachtung des Rückstellungsgebotes auch für Mehrarbeitsstunden sowie für die Kosten der Prüfung hin.

10. Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsaudits

Das Rekord R - Rechnungsprüfung Landkreis Helmstedt hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Grasdorf geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis unvergleichlicher Stichproben und durch Abgleich mit den Grundbuchdaten des GIS hergestellt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsprinzipien. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen überwiegend den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein dem tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde Grasdorf.

Auf die unter den Br. 4.1, 4.2, 6.2.2, 6.2.8, 6.3.2, 6.3.6, 6.3.8, 6.3.9, 6.4, 6.5, 7.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.2.1, 7.2.5, 7.3.2, 7.3.8 und 7.5 getroffenen Feststellungen, die unter den Brz. 7.4 und 7.5 gegebenen Hinweise und die unter den Brz. 3.2, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.5 genannten Kommentare wird hingewiesen, die notwendigen Korrekturen sind spätestens im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 vorzunehmen.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. B 5, 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Gemeindehaushaltssrechts und zur Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vom Rat der Samtgemeinde zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekannt zu machen.

At.: 14.11.04 (2011)

Helmstedt, den 29.01.2016


(Dörfler)

Prufer